

Dorf und Dorfgemeinschaft

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Beiträge zur Aargaugeschichte**

Band (Jahr): **6 (1995)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. Dorf und Dorfgemeinschaft

6.1. Zur Einführung

Der Abschnitt über Dorf und Dorfgemeinschaft stellt sowohl inhaltlich wie räumlich neue Aspekte ländlicher Gesellschaft in den Vordergrund. Das Dorf ist im Spätmittelalter der eigentliche Lebens- und Arbeitskreis der ländlichen Bevölkerung und überlagert oder integriert die älteren grundherrschaftlichen Beziehungsstrukturen. Grundherrschaft orientiert sich mehr und mehr an der Einheit Dorf. Es soll versucht werden, aus den einzelnen Dörfern des Surbtals Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede bezüglich des Dorfes als institutionellem, wirtschaftlichem, sozialem und politischem Verband herauszuarbeiten. Zudem sollen auch einige Anmerkungen zur mentalen Strukturierung des bäuerlichen Lebensbereichs anschließen. Alle diese Fragen werden exemplarisch erörtert. Im Vordergrund wird dabei die Zeit des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts stehen.

Mit dem Einsetzen der Quellen zum Dorf an und für sich zu Anfang des 14. Jahrhunderts kann der Prozess der *Verdorfung* als abgeschlossen bezeichnet werden. Die Siedlungsstruktur verändert sich über die nächsten Jahrhunderte nicht mehr wesentlich.⁷⁰⁴ Das Dorf präsentiert sich als eine Einheit in der Wirtschaftsorganisation und hat den ursprünglichen grundherrschaftlichen Verband überlagert. Trotzdem ist dieser grundherrschaftliche Verband nach wie vor ein bedeutendes Element des bäuerlichen Lebensbereiches und ist ungleich wichtiger als die beginnende Einflussnahme einer landesherrlichen Gewalt. Die Grafschaft Baden blieb ein von Territorialisierung und Herrschaftsintensivierung nur schwach betroffenes Gebiet. Grundherrschaft und Dorf sind nicht nur die beiden Lebensbereiche der bäuerlichen Bevölkerung an und für sich, sondern vor allem auch Ausgangspunkt von vielfältigen, teils konfliktbeladenen Beziehungen. Dies umso mehr, als der Untersuchungsraum durch zersplitterte herrschaftliche Strukturen geprägt war und bis in die frühe Neuzeit hinein nur beschränkt durch eine landesherrliche Verwaltung erfasst wurde.

Wie bereits oben angetönt wurde, ist das Dorf als einheitlicher Herrschaftsverband, vielleicht mit Ausnahme von Döttingen und Freienwil, nicht das herausragende Charakteristikum.⁷⁰⁵ Herrschaftliche Einheit ist nur in Bezug auf das Dorf als Niedergerichtsbezirk fassbar. Diese Gerichte waren aus dem ursprünglich grundherrschaftlichen Twing und Bann, den Meiergerichten, entstanden und wurden von vogteilichen Rechten überlagert oder abgelöst.⁷⁰⁶ Im Fall von Kirchdorf-Lützelhart ist selbst der Rechtskreis des st. blasianischen Dinggerichts teilweise bis in die frühe Neuzeit erhalten geblieben, allerdings mit stark eingeschränkter Bedeutung. Das Dorf

als Gerichtsbezirk ist somit lediglich eines, wenn auch ein zentrales Element des bäuerlichen Lebensbereichs.

6.2. Der rechtlich-institutionelle Verband

In erster Linie am Beispiel von Döttingen soll im folgenden die rechtliche Seite der Dorfgemeinschaft erörtert werden.⁷⁰⁷ Döttingen bietet sich dafür an, weil mit dem st. blasianischen Dingrodel, der Öffnung von 1467, sowie einigen ergänzenden Urkunden, die Quellen einen relativ guten Überblick bieten.

Der Dingrodel aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist, wie bereits ausführlich dargelegt, eine rein grundherrschaftliche Rechtskodifikation mit Schwergewicht auf wirtschaftlichem und leibherrschaftlichem Inhalt. Er richtete sich nur an die *gotzhus lüt* oder *gotzhus genossen*.⁷⁰⁸ Die beiden Konflikte mit dem Stift Zurzach über die sogenannten Wuchertiere von 1341 und 1366 reden aber zur gleichen Zeit von der *gebursami*, beziehungsweise der *geburschaft* von Döttingen.⁷⁰⁹ Schon 1331, bei der Befreiung des Achenbergs von Vogtrechten zwecks Mauerbaus in Klingnau, traten die Leute von Döttingen neben denen von Klingnau, Zurzach, Rietheim und Koblenz auf, namentlich genannt in der Zeugenliste.⁷¹⁰

Die Bedeutung des Dinggerichts ist im Vergleich zum Dorfgericht während des 15. Jahrhunderts schwer abschätzbar. Noch 1537 bekräftigte die Propstei ihre im 14. Jahrhundert kodifizierten Rechte im Fronhofsverband Döttingen. Das Dorfgericht selbst stand wohl seit der konstanzer Erwerbung der Vogtei Döttingen 1269 unter dem Vorsitz des bischöflichen Vogtes in Klingnau. Die Arenga zum Wucherrindstreit von 1366 beginnt denn auch mit der Formel: *wir Heinrich von gottes gnaden bischof ze Chostentz ... (und) die erbern lüt unser geburschaft ze Töttingen ...*⁷¹¹ Der bischöfliche Vertreter war Schirmvogt im Dinggericht und zwar sowohl über die Propstei als auch über die Genossen. Die Formel im Dingrodel *in dem Gericht ze Töttingen* lässt bereits einen territorialen Charakter vermuten.

In der Öffnung von 1467 ist dies kein Thema. Das Problem der Territorialität beziehungsweise der Abgrenzung gegen aussen wird anhand der Nutzungskonflikte zu erörtern sein. Die Öffnung von 1467 beinhaltet eine Beschreibung des dörflichen Rechtskörpers.⁷¹² Neben den ausführlichen Bestimmungen über die Feuerverhütung – die Öffnung ist nach einem Dorfbrand verfasst worden – sind darin eine ausführliche Schwurformel, die Beamten und die Bussenhöhe für verschiedene Frevel enthalten. Die Öffnung beginnt mit der Formel: *so die rath ganzer gemein zu Döttingen mit wüssen undt willen des ehrsamen undt weysen Lüthi Rechberger der zit vogt zuo Klingnau (...) daselbs gemacht und geordnet hand ...*⁷¹³

Der Gegensatz zur Einleitung des Dingrodels ist offensichtlich. Darin steht: *Dis sind die alten recht und die alten gewonheit, die unser gotzhus von sant Blesien het gehaben von alter und die nach goffnet sint in dem fronhof ze Tettingen ...*⁷¹⁴ Der herrschaftlichen Kodifikation der 1350er Jahre wird also 1467 eine Dorfordnung gegenübergestellt. Die Schwurformel von 1467 unterscheidet zwischen *Burgern* und *Hintersassen*. Der Weibel, ursprünglich wohl der Meier des Fronhofs, wurde von herrschaftlicher Seite eingesetzt. Er hatte teilweise auch in Vertretung des Klingnauer Vogtes den Gerichtsvorsitz inne.⁷¹⁵ Die vier Räte oder *Geschworenen* wurden alljährlich neu bestellt, wobei die Amtsvorgänger ein Vorschlagsrecht besaßen und die Wahl durch die Bauernschaft unter der Leitung des Vogtes stattfand. Der *Sinner*, das heisst der Eichmeister und der *Bannwart* wurden *nach der meren hand* bestellt, wiederum im Beisein des Vogtes. *Fried-, Zaun- und Feuerschauer* bestellten der Rat und die Bauernschaft selbst.⁷¹⁶ Interessant sind die in der Offnung enthaltenen Sanktionen gegen Flurfrevel. Holzfrevel im Hard gegen Tegerfelden, wie auch an *korn, heuw, gras, nussen, obs oder an anderen dingen* war neben den Forderungen des Klägers mit einer Busse von drei Pfund Stebler Pfennige an die Burg Klingnau belegt, im Falle des Hardholzes, eines Allmendteils der Gemeinde, auch mit drei Pfund Stebler an die Bauernschaft. Bezeichnenderweise betrug die Busse für Frevel in den Rebbergen zehn Pfund Stebler. Die gemeinschaftliche Holznutzung von mehreren Dörfern war eine Sonderregelung des bischöflichen Amtes Klingnau, das heisst der Orte Klingnau, Döttingen, Zurzach, Rietheim und Koblenz.⁷¹⁷ Die Bussenpraxis zeigt eine Teilung zwischen Herrschaft und Dorf. Die Offnung hatte also durchaus den Charakter eines auf Gegenseitigkeit angelegten Vertrags.

Die herrschaftliche Leistung an die Burg Klingnau bestand 1467 in vier *Karretten* Holz zu jedem christlichen Hochfest, sowie einem Fasnachts-huhn pro Kopf. Leute ohne eigene Güter, sie wurden *Soldner* genannt, mussten zusätzlich jährlich einen *Tagwan* Frondienste leisten. Schliesslich wurde das freie Verfügungsrecht über das fahrende Gut des Erblassers festgelegt. Jeder Mann und jede Frau konnte vor Dorfgericht die Vererbung des fahrenden Gutes frei bestimmen. Das Dorfgericht musste diesen Entscheid vor allfälligen Ansprüchen schützen. Ein bezeichnendes Licht auf Anspruch und Wirklichkeit eines solchen Dorfrechts wirft der Eintrag im Grafschaftsurbar von 1487, in dem angeführt wird, dass der Meier und der Müller ohne ersichtliche Rechtsgrundlage zu Gericht sassen.⁷¹⁸

Die Gemeinde Döttingen ist also 1467 als eine klar strukturierte rechtliche Körperschaft fassbar. Ein Gegensatz zum grundherrlichen Dinggericht ist konkret nicht festzustellen. Dies wird darin begründet sein, dass das Dorf Döttingen im wesentlichen aus einem einzigen Fronhofsverband hervorgegangen ist. Dinggericht und Dorfgericht betrafen ein weitgehend identisches Territorium, beziehungsweise die darin ansässigen Leute.



Abb. 95 «Die Gmeind zu Döttingen 1554.» Scheibenriss mit der Darstellung von Dorfleuten, die Insignien ihres Handwerks vor sich haben. Erkennbar sind Schmied, Metzger, Ackerbauer, Rebbauer, Müller und Bäcker. (Schweiz. Landesmuseum LM 24764)

Einzugsgebühren oder andere Erschwernisse in Bezug auf den Zuzug Fremder beinhaltete das Dorfrecht von 1467 nicht. Die Einzugserschwerungen wurden in den meisten Dörfern erst gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts

aktuell. Zu welcher Zeit die Bewegung ihren Anfang nahm, ist nicht exakt festzulegen. Sie steht sicher im Zusammenhang mit der vermutlich Ende des 15. Jahrhunderts wieder einsetzenden Bevölkerungszunahme. Der erste sogenannte Einzugsbrief aus dem Untersuchungsgebiet stammt aus dem Jahr 1521 und betraf das Siggamt, das heisst die Orte Siggenthal, Würenlingen, Endingen und Tegerfelden. Erhoben wurde ein Einzugs geld in der Höhe von fünf Pfund.⁷¹⁹ In den bischöflichen Ämtern sind die Einzugserschwerungen erst 1558 eingeführt worden.⁷²⁰ Diese zeitliche Diskrepanz zwischen benachbarten Orten ist vor allem während den zahlreichen Nutzungskonflikten in die Argumentation der Konfliktparteien einbezogen worden. Die Döttinger beklagten sich im Jahr 1550 über die zahlreichen neuen *Inzüger*.⁷²¹ Tegerfelden hatte 1543 die Einzugsbedingungen genauer umschrieben. Voraussetzung für die Aufnahme war, dass ein Zuzüger in eine *Meier-*, das heisst Vollbauernfamilie heiratete und sich als *redlicher* Mann erwies. Dies bedeutet wiederum, dass wohl der vermögende Neubürger weit willkommener als der Besitzlose gewesen sein wird.

Die Öffnung von Döttingen ist das einzige erhaltene Dorfrecht des Spätmittelalters im Surbtal. Ob die anderen Orte gleich oder ähnlich organisiert waren, lässt sich kaum nachweisen, ist aber anzunehmen. In Lengnau existierten 1427 vier *gesworene ratslüt* als Dorfvertreter gegenüber der Kommende Beuggen.⁷²² In Tegerfelden liess sich die Propstei Klingnau 1465 ihr Recht auf die Besetzung des Weibels oder Dorfmeiers von der Landvogtei, allerdings mit einem Vetorecht der Bauern, bestätigen.⁷²³ Das Dorfgericht stand wie auch in Endingen in der Regel unter dem Vorsitz des Inhabers des st. blasianischen Meierhofes. Die Gemeinde Tegerfelden trat schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts als politisch handelnde Körperschaft auf. Sie war im Besitz der sogenannten *Steinacher-Hofstatt*, deren Besitzer zur Haltung des Wucherstiers verpflichtet waren. Allerdings sind die institutionellen Gegebenheiten dabei nicht fassbar. Im Jahr 1518 trat die Gemeinde als Besitzerin der Dorftaverne auf.⁷²⁴ Ähnliche Verhältnisse wie in Döttingen lagen in Schneisingen vor. Der bischöfliche Vogt und der st. blasianische Meier teilten sich den Gerichtsvorsitz.

Das Twingrecht von Freienwil von 1410 hingegen ist dem Charakter nach eine herrschaftliche Rechtsabfassung, teilweise vergleichbar mit dem Döttinger Dingrodel. Die Bauernsamen von Freienwil trat beim Auskauf 1507 durch vier Leute auf. Ob sie als Dorfvertreter und Räte fungierten, oder ob sie den Auskauf persönlich durchführten, darüber gibt die Urkunde keine Auskunft.⁷²⁵ Die Bedeutung des Dinggerichts auf Lützelhart ist ebenfalls schwer zu beurteilen. St. Blasien pochte beispielsweise 1401 auf das *Frönderecht* des Schneisinger Meierhofes vor diesem Dinggericht und nicht vor dem Dorfgericht Schneisingen.⁷²⁶ Die Lützelharter Gerichtsstätte war im 16. Jahrhundert in erster Linie ein Eigenleutegericht und in der Realität wohl ziemlich bedeutungslos.

Die Existenz eines herrschaftlichen Beamten, von geschworenen Räten und von Ämtern im Zusammenhang mit der dörflichen Nutzungsgemeinschaft wird wohl in allen Dörfern die Regel gewesen sein. In welcher Zeit diese klare Funktionsverteilung entstanden ist, oder, wie Rösener sich ausdrückt, die Dorfgenessenschaft zur Dorfgemeinde wird, muss im Dunkeln bleiben. Sie wird aber wohl ein Prozess des späten 13. und des 14. Jahrhunderts gewesen sein.⁷²⁷

6.3. Der Wirtschaftsverband

Das genossenschaftliche Element des Dorfverbandes stand nicht zuletzt in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftsorganisation. Es soll an dieser Stelle nicht noch einmal auf die Produktionsseite der dörflichen Wirtschaft eingegangen werden. Im Mittelpunkt der Beschäftigung mit wirtschaftlichen Aspekten des Dorfverbandes müssen die Akteure selbst stehen. Bedingt durch die Überlieferungssituation ist das Verhalten der handelnden Personen und Institutionen allein anhand von Konfliktfällen nachzuvollziehen.⁷²⁸ Dies in direkter Folge des Charakters dörflicher Wirtschaft, oder wie es Bader ausdrückte: *Räumliche, zeitliche und sachliche Grenzen durchziehen in verwirrender Fülle den dörflichen Nutzungsraum.*⁷²⁹

Ausgegangen werden kann von den in der Forschung aufgearbeiteten Vorstellungen des dörflichen Wirtschaftsverbandes, das heisst der Dreiteilung in Wohnbereich mit Gärten (innerhalb des Etters), in verzelgte Ackerflur mit Wiesland und in Allmende (Weide und Wald).⁷³⁰ Die Nutzungs- und Abgrenzungskonflikte werden in der Folge anhand der jeweiligen Beziehungs- oder Konfliktpartner untersucht.

Es ist vorauszuschicken, dass die verzelgte Ackerflur in der Regel kein Thema in den überlieferten Konflikten ist.⁷³¹ Der einzige dokumentierte Streit um die offenen Zelgen vor der Mitte des 16. Jahrhunderts ist in Lengnau aus dem Jahr 1544 bekannt.⁷³² Die Gemeinde Lengnau hatte gegen Adam Angst und Diepolt Müller geklagt, weil diese Einschläge in die offenen Zelgen gemacht hatten. Mit Duldung der Gemeinde hatten offenbar zwei weitere nachgezogen und ebenfalls verzelgte Äcker eingeschlagen. Die ersten beiden wurden gezwungen, ihre Einschläge zu öffnen. Die zwei anderen hingegen, Ueli Würt und Hensli Strässler, wurden nicht belangt. Wahrscheinlich war dahinter ein Konflikt zwischen zwei sich konkurrenzierenden Gruppen von Leuten in Lengnau verborgen. Müller war 1536 gegen den Willen der Gemeinde von der Kommende Beuggen zum Ammann eingesetzt worden. Die Streitigkeiten stammten aus den Nachwehen der Reformationsjahre, als sich zwei in etwa gleich starke Parteien von Altgläu-

bigen und Reformierten gegenübergestanden hatten. Das Einschlagen von Matten oder Äckern in Hanfbünten wurde übrigens weiterhin zugelassen.

Nutzungskonflikte um die offenen Ackerzelgen sind erst durch zwei Fälle der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in denen es um den verbotenen Bau von Scheunen und Häusern auf der verzelgten Flur ging (1562 Schneisingen, 1573 Tegerfelden/Endingen), belegt.⁷³³ Der dörfliche Flurzwang scheint vordergründig funktioniert zu haben. Ob er wirklich reibungslos abgelaufen ist und inwieweit ein herrschaftlicher Einfluss, insbesondere der Zehntherrn, noch bestanden hat, muss Spekulation bleiben. Es ist immerhin zu bedenken, dass innerdörfliche Konflikte erst im 16. Jahrhundert in grösserem Masse urkundlich überliefert erscheinen und im Spätmittelalter möglicherweise nicht in dieser Form festgehalten wurden. Das 16. Jahrhundert war darüber hinaus gekennzeichnet durch die beginnende Einschlagsbewegung, die mit dem Flurzwang in Konflikt geriet.

6.3.1. Konflikte Herrschaft-Dorf

Das Konfliktpotential zwischen herrschaftlichen und dörflichen Interessen stand überwiegend im Zusammenhang mit gemeinschaftlichen Nutzungsformen, konkret mit Allmendteilen, Weide und Wald.

Hauptsächlicher Konfliktherd waren die Hochwälder. Über mehrere Jahrhunderte hinweg zog sich der Streit zwischen den Dörfern **Tegerfelden** und **Endingen** mit der Propstei in Klingnau. Einige Male musste dabei der habsburgische, beziehungsweise später der eidgenössische Landvogt schlichtend eingreifen. Leopold von Habsburg hatte der Propstei 1369 das Recht verbrieft, in den Hochwäldern ihrer Dörfer Tegerfelden und Endingen Holz für den Eigenbedarf zu schlagen, allerdings *dass es den ege-nanten höltzern unwüestlich und unschedlich sige*.⁷³⁴ Eine Regelung aus dem Jahr 1464 illustriert, dass die beiden Dörfer abwechslungsweise Holz nach Klingnau liefern mussten.⁷³⁵ Die beiden Orte versuchten 1490, das Propsteirecht auf den Holzanteil der st. blasianischen Höfe zu beschränken, ohne Erfolg. Mit dem Brand der Propstei von 1518 und dem anschliessenden Neubau erhöhte sich der Holzbedarf entscheidend, was 1540 und 1548 zu neuen Entscheiden führte.⁷³⁶

Vor 1540 gelangten offenbar verschiedene Klagen an die Landvogtei, mit dem Inhalt, dass die Bauern selbst in der Grafschaft die Hochwälder *geschwendet und ausgereutet, zu ackern und matten angelegt und den eigenen gütern zugeeignet hätten*⁷³⁷. Dies veranlasste die Landvogtei, auf diesen Fluren Zinse und Zehnten zu erheben. 1548 klagten die beiden Dörfer über Holzangel, weil die Propstei ihr Recht übermässig beanspruche. Die Propstei hatte bis zu 150 Klafter Holz geschlagen, gegenüber dreissig bis vierzig Klafter wie bis anhin. Die Landvogtei schützte nun das altherge-

brachte Recht, ... *das ein herr zu sant Bläsi und gemelte bropsty zu Clingnow by ire erlangten fryheiten brief und siglen und dem holzen, so sy uss kraft söllicher briefen bishar in den dörfern Tägerfälden, Ober- und Niderendingen hölzern geton habent, beliben und sich des hinfür wie bishar gebruchen, one mengklichs irrung und intrag, ...*⁷³⁸

Den Umfang von *Rütinen* in den Hochwäldern von **Oberehendingen** zeigt ein kurzes Zinsverzeichnis der Landvogtei Baden aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Darin aufgeführt sind siebzehn Leute, die insgesamt 18,5 Jucharten Einschläge besaßen. Der Zins betrug pro Jucharte ein Viertel Kernen oder zwei Viertel Hafer.⁷³⁹

Ähnliche Konflikte um die Hochwälder hatten die Bauern von **Lengnau** mit der Deutschordenskommende Beuggen ausgetragen. Im Jahr 1395 beschwerte sich Beuggen beim habsburgischen Landvogt, dass die Bauernsamen von Lengnau fremdes Vieh in die Wälder treibe, dieses auch selbst verkaufe und die *höltzer gar wüestlich inne hätte*.⁷⁴⁰ Die Nutzung an und für sich wurde den Bauern im anschließenden Urteil ausdrücklich zugestanden. 1424 wurde diese Nutzung genauer umschrieben. Die Landvogtei setzte eine Kontrollinstanz ein, bestehend aus zwei Vertretern von Beuggen, zwei Bauern des Dorfes und dem Vogt. Diese *Waldbehörde*, wie Heim sie nennt,⁷⁴¹ erhielt eine Bussenkompetenz und sollte den Bezug von Brenn- und Bauholz überwachen. Sie konnte zudem windfälliges Holz selbst verkaufen. Die Einnahmen aus Bussen und Verkauf gingen je zur Hälfte an Herrschaft und Dorf. Des Weiteren wurde ein wichtiger Aspekt der Waldweide angesprochen, das *Acherum*, das heisst die Buchecker- und die Eichelmast. Beides sollte der gemeinschaftlichen Nutzung von Herrschaft und Dorf offenstehen. Die Bauernschaft konnte ... *ir vich, rinder und ross in die weiden ze holz und ze veld triben und wunn und weid niessen, als das von alter her ouch komen ist*. Hingegen hatte die Herrschaft volle Gewalt *uff den hölzern und wälden ze gebenn bis an fünf oder sechs stumpen buwhöltzer und brennholtzes bis an zechen fuder*.⁷⁴² Wiederum, parallel zu den Propsteirechten in Eendingen und Tegerfelden, war der Wald als Ganzes zu erhalten und wurde sowohl der herrschaftlichen wie auch der genossenschaftlichen Übernutzung ein Riegel vorgeschoben. Vor der Beilegung des Konflikts von 1424 waren offenbar diffamierende Worte zwischen den Bauern und der Dorfherrschaft gefallen.

Lengnau trat 1495 als Gemeinde gegenüber der Propstei Klingnau auf.⁷⁴³ Die Lengnauer machten die Propstei für den schlechten Zustand des Weges über den Hertenstein verantwortlich, den sie für ihre Marktfahrten benutzten und der die direkteste Verbindung nach Baden darstellte, aber durch die Besitzungen des Hofes Lützelhart führte. Die st. blasianischen Herren stellten sich auf den Standpunkt, dass der Weg keine Landstrasse sei. Der Schiedsentscheid der Landvogtei verpflichtete die Konfliktparteien wie üblich auf einen gemeinsamen Unterhalt des Weges.

Bestätigt wird der Charakter des herrschaftlichen Waldes in zwei Konflikten zwischen dem Kloster Sion und den Leuten von **Tegerfelden** um das *Riedholz* gegen Döttingen.⁷⁴⁴ Wiederum konnte die Bauernschaft ihr Vieh im Holz frei weiden lassen. Sion aber hatte das Recht, Holz zu fällen und *Rütinen* einzuzäunen. Bei wieder zugewachsenen Einschlügen musste nach sieben Jahren entschieden werden, ob das Jungholz weidfähig sei. Das Kloster Sion stand auch zusammen mit dem Meier auf seinem Hof in der Beznau zweimal im 15. Jahrhundert in Konflikt mit der Gemeinde Würenlingen. Thema war die Eichelmast für die Schweine. Wie auch andern Orts war der gemeinsame Weidgang der Nachbarn unbestritten. Ausgeschieden, das heisst eingezäunt für eine gewisse Zeit wurde jedoch die einträgliche Schweinemast. 1434 wurden dem Meier in der Beznau zwei Tage zum Eicheln lesen zugestanden, bevor den Würenlingern der Weidgang offenstand. Auch konnte er das Brachfeld einzäunen. Die Würenlinger liessen sich den Zugang zu einer Viehtränke bestätigen, mussten jedoch diesen Weg einzäunen.⁷⁴⁵ Vier Jahrzehnte später hatte sich der Konflikt neu entzündet, weil der Beznauer Hof zeitweise unbesetzt gewesen war. Mit Berufung auf den alten Brief wurde 1475 der Status Quo bestätigt, das heisst prinzipiell gemeinsamer Weidgang, aber Ausscheidung des sogenannten *Schweinacherums* im Herbst.⁷⁴⁶

Die Allmend- und Waldnutzung bedingte also eine Zusammenarbeit zwischen Herrschaft und Dorf. Sobald die eine Partei die gegenseitig abgesteckten Rechte überschritt, das heisst in der Regel den Wald übernutzte, entstanden Konflikte. Dass ihre Häufigkeit gegen Ende des 15. und im 16. Jahrhundert zunahm, ist angesichts des wahrscheinlich wachsenden Bevölkerungsdrucks nicht erstaunlich. Die Hochwälder waren nach der erneuten Nutzung von aufgelassenen Randfluren der nächste Expansionsbereich. Die obrigkeitlichen Schiedsentscheide waren in der Regel derart abgefasst, dass der Status Quo wiederhergestellt war, das heisst, das labile Gleichgewicht beibehalten wurde.

6.3.2. Konflikte Dorf gegen Dorf

Wieder im Brennpunkt von Konflikten zwischen einzelnen Dörfern stand die gemeinschaftliche Nutzung, insbesondere der Wälder. Am Beispiel des oberen und unteren Hardwaldes auf dem Ruckfeld zwischen **Döttingen**, **Tegerfelden** und **Würenlingen** soll dies vorerst illustriert werden.

Erstmals 1364 ist von Konflikten um das *Oberhard* die Rede. Allerdings soll der Streit schon längere Zeit bestanden haben.⁷⁴⁷ Die Nutzung des *Oberhards*, das heisst sowohl Weidgang wie Holzschlag, war ehemals gemeinschaftliches Recht der drei Dörfer. Betreffend die Holznutzung wurde 1364 nun eine Grenze gezogen und ein Tegerfelder Anteil ausge-

schieden. Der Rest des Waldes sollte weiterhin beiden Dörfern offenstehen in Bezug auf das *ausbauen* und den Weidgang. Sämtliche ausgereuteten Teile blieben weiterhin gemeinschaftliche Allmend. 1425 wurde erneut um die Ansprüche am Oberhard gestritten. Die Leute von Würenlingen und Döttingen beanspruchten den ganzen Wald und stellten hierzu Viehhirten als Zeugen. Das Problem stellte sich insbesondere dann, wenn ausgereuteter Wald in Äcker umgewandelt wurde. So vermeldeten die Hirten auf die entsprechende Frage ... *ob sidher acker holtz, oder holtz acker worden sei-ent, sei ihnen nit ze wüssent ...*⁷⁴⁸ Den Bauern von Döttingen und Würenlingen wurde das ganze Waldstück getrennt zugesprochen, ausgenommen Wunn und Weid, die weiterhin der gemeinschaftlichen Nutzung offenstanden. Diese Hard-Weidgenossenschaft wurde 1476 von Döttingen erneut bestritten, da die Würenlinger ihre Herde an Lohnschweinen für die Eichelmast stetig vergrößert hatten. Diesmal wurden auf Kosten der Gemeinden von der Landvogtei vier Aufseher für den *Schweineakert* bestimmt.⁷⁴⁹ Ein weiterer Austrag von 1496 brachte endgültig den Anachronismus dieses alten Weidgenossenrechts zum Ausdruck.⁷⁵⁰ Zu Ende des 15. Jahrhunderts war der Wald beinahe vollständig ausgereutet und die Ackerzelgen stiessen aneinander. Zwar sollten die gesetzten Marchen, die das Ausreuten gegenseitig abgegrenzt hatten, stehenbleiben. Trotzdem wurde die gemeinschaftliche Weide aufrecht erhalten, wenn die Ackerzelgen brach lagen, das heisst die Zelgzäune mussten geöffnet werden. Das alte Gemeinschaftsrecht überlagerte den innerdörflichen Flurzwang.

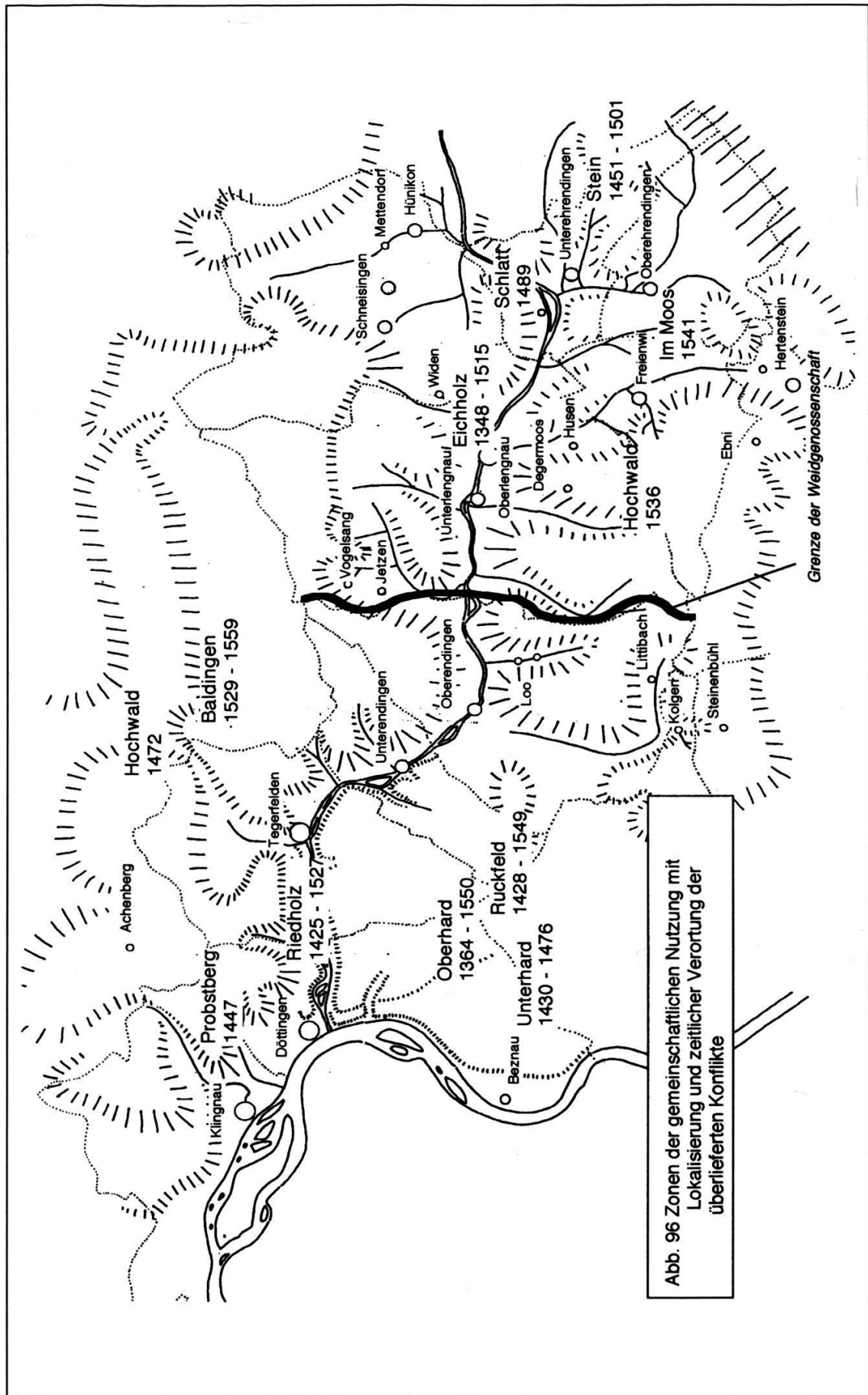
Die Nutzung des übriggebliebenen Waldes im *Oberhard* gab 1519 wiederum Anlass zum Streit zwischen Döttingen und Würenlingen.⁷⁵¹ Diesmal waren sich die Gemeinden nicht einig über die Holznutzung. Der Badener Landvogt Hans Landolt von Glarus wies den Gemeinden bestimmte Kontingente an Brenn- und Schneideholz zu und verbot insbesondere das Fällen von Eichen. Im Jahr 1547 wurde die Bestimmung erlassen, dass bei der Brennholznutzung jeweils ein Geschworener des Nachbardorfes zugegen sein müsse, um Streitigkeiten vorzubeugen.⁷⁵² 1550 schliesslich waren nicht mehr die grosse Zahl der Schweine ein Problem, sondern die Ziegen, das Vieh des armen Mannes, die während des ganzen Jahres in immer grösserer Zahl auf die gemeinsame Weide getrieben wurden und dem Jungholz und den Hecken Schaden zufügten. Eine Zunahme der unterbäuerlichen Schicht in Döttingen hatte zu einer Ausweitung der Ziegenhaltung geführt. Das Dorf beschränkte die Ziegenhaltung der eigenen Bauern und ein Hirte wurde zur Überwachung der Ziegenherden bestellt.⁷⁵³

Ähnliche Konflikte liefen im oberen Teil des Ruckfeldes zwischen **Würenlingen, Tegerfelden und Endingen** ab. Thema waren die Weidgenossenschaften auf den angrenzenden Stoppelfeldern, das heisst die Weide auf den abgeernteten, offenen Zelgen. Der Bann, das heisst Abgrenzung, galt nur, wenn Frucht auf den Äckern stand. Ansonsten bestand freier Weid-

gang zwischen den Gemeinden. Von 1428 ist ein erster Konflikt aus diesem Bereich überliefert.⁷⁵⁴ Wie aus einem Vidimus des Jahres 1513 zu erfahren ist, hatten 1487 die Gemeinden Tegerfelden, Würenlingen, Unterendingen und gar Döttingen gegen die Oberendinger geklagt, weil diese Pferde gekauft und auf die Stoppelweide getrieben hatten.⁷⁵⁵ Die gemeinsame Weide wurde damit stärker genutzt. Die Argumentation der beklagten Partei ist dabei von Interesse. Die Oberendinger Gemeindeversammlung hatte wahrscheinlich unter dem Druck der talaufwärts gelegenen Nachbarn in Lengnau, Pferde angeschafft. Die Lengnauer hatten auf die gemeinsame Weide mit Oberendingen Stuten und Hengste getrieben. 1487 verbot nun der Badener Landvogt auf Druck der Nachbargemeinden Oberendingen, Pferde auf die gemeinsame Weide zu treiben. 1538, fünfzig Jahre später, hatten die Endinger und nun auch die Tegerfelder wieder begonnen, Pferde auf die Weide zu treiben.⁷⁵⁶ Sie hatten sie nicht nur als Zugtiere angeschafft, sondern wollten nun auch Pferdezucht betreiben. Die Tagsatzungsgesandten in Baden stellten es der Mehrheit der Dorfgenossen anheim, ob sie Pferde als Zugtiere halten wollten. Die Hengste zur Zucht sollten nur nach *Notdurft* bewilligt werden. Der Entscheidungsfreiheit für die Dorfgenossen war damit stattgegeben.

Ein weiterer Konflikt um die Stoppelfelder auf dem oberen Teil des Ruckfeldes fand schliesslich 1549 statt. Die Endinger Bauern hatten begonnen, nach der Kornernte im Sommer Roggen anzusäen mit der Begründung, sie hätten ihre Güter schwer zu verzinsen.⁷⁵⁷ Würenlingen sah sich dadurch von der gemeinsamen Stoppelfeld-Weide nach der Kornernte ausgeschlossen. Der Schiedsentscheid der Landvogtei liess diesmal allerdings das Vorgehen der Endinger gelten.

Alle diese Konflikte um die Weidgenossenschaften auf dem Ruckfeld zeigen den verstärkten Druck auf die gemeinsamen Weideflächen im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert. Einerseits war die Anzahl von Gross- und Kleinvieh stetig gewachsen. Andererseits hatten einige Gemeinden begonnen, neue Nutzungsformen zu versuchen. Neben der traditionell wichtigen Haltung von sogenannten Lohnschweinen zur Eichelmast im Herbst und der wachsenden Zahl von Ziegen der kleinbäuerlichen Schichten versuchten sich wahrscheinlich die eher vermögenden Bauern in der Pferdezucht. Mit der Aussaat von Roggen gleich nach der Kornernte im Sommer wurde die traditionelle Dreizelgenbrachwirtschaft aus den Angeln gehoben und intensiviert. Die geschilderten Konflikte entzündeten sich an den durch neue Strategien der Gemeinden geschaffenen veränderten Nutzungsformen. Die Strategien selbst werden eine Antwort auf die gestiegene Nachfrage nach Gütern der landwirtschaftlichen Produktion gewesen sein, einerseits zur Ernährung der wachsenden Bevölkerung, andererseits zum Absatz auf den Märkten mit ihren steigenden Preisen für landwirtschaftliche Produkte.



Eine ganze Reihe weiterer Nutzungskonflikte aus dem Raum Surbtal können diese Zusammenhänge weiter illustrieren. 1425 stritten **Tegerfelden** und **Döttingen** um das *Rietholz* an der Surb, 1527 um zwei kleinere Hölzer in der Nähe. Entschieden wurde dabei auch über die Eichelmast. Im Gegensatz zur freien Weide war für Eicheln und Bucheckermast der Bannbezirk massgebend, in der Regel die vermachten Grenzen.⁷⁵⁸ Bestätigt wurde dies durch den Brief von 1513 um die Waldweide in den Dörfern des bischöflichen Amtes Klingnau.⁷⁵⁹

Ähnlich wie auf den Stoppelfeldern der abgeernteten Äcker existierte auch auf einzelnen Wiesen eine gemeinsame Weide. Der Tegerfelder Meierhof besass Matten im Rekinger Gemeindebann. Die Meier von Tegerfelden wurden 1472 verpflichtet, diese Wiesen ausser der Zeit des Heuens und Emdens dem Weidgang der Rekinger zu öffnen.⁷⁶⁰

Aufschlussreich in dieser Hinsicht ist ein Ausgleich von 1358 zwischen den Bauern von **Lengnau** und dem st. blasianischen Meier von **Widen** über Wege, Hölzer, Äcker und Wiesen.⁷⁶¹ Der Weg zum Hof Widen hatte den Lengnauern offenzustehen. Das *Eichholz* des Hofes war gemeine Weide mit Lengnau, mit Ausnahme von drei Wochen im Herbst, während denen der Meier von Widen Eicheln lesen konnte. Umgekehrt standen dem Meier das Holz und die Wiesen im Lengnauer Schlatt zur Weide offen. Die Äcker an der *Wid- und Eichhalden* waren ebenfalls gemeine Weide, wenn keine Frucht darauf stand, wie auch der Zaun der Lengnauer *Zelg ain gemainer Frid* war. Der Brief bestand auch noch im Jahr 1515, als den Lengnauern und dem Meier von Widen erlaubt wurde, ihre eigenen Matten an der *Eichhalden* einschlagen zu lassen.⁷⁶²

Die Probleme um die gemeinschaftliche Waldweide wurde mit der erneuten Ausbaubewegung des beginnenden 16. Jahrhunderts immer dringlicher. Die Bauern von **Lengnau** wollten 1536 ihre Hochwälder bannen. Sie warfen den **Freienwiler** Nachbarn vor ... *in hochwälden ussgerüt, das holtz daruss verkoufft und die eefaden wyter und ferer dann die von alter har gestanden hinauff gesetzt.*⁷⁶³ Der Landvogt verlangte von den Lengnauern, sie sollten ... *innerthalb drig vierzehen tagen ertzeigen und bewysen, was sy (die Freienwiler) umbsteinet, das das selbig nit zu iren güetern gehört, sunder hochwald gwesen und sy von alter har daselbst hingfar ...* 1541 klagten fünf Ehrendinger Bauern, dass sie von Alters her gemeinsam mit Freienwil Wunn und Weid in den *Mooswiesen* zwischen den Dörfern gehabt hätten. Der darauf geschlossene Kompromiss berechtigte die Ehrendinger zum Einschlagen der *Mooswiesen*, um das Heu einbringen zu können. Ansonsten blieben die Wiesen der gemeinschaftlichen Weide offen.⁷⁶⁴

Schon früher und endgültig abgegrenzt wurden die Weidgangsrechte im *Unterhard* zwischen **Döttingen** und **Würenlingen**. Die 1430 festgelegte Grenze am *Rain* besteht heute noch.⁷⁶⁵ Zwischen Tegerfelden und Baldingen wurde der Weidgang 1559 verbindlich getrennt,⁷⁶⁶ nachdem noch 1529

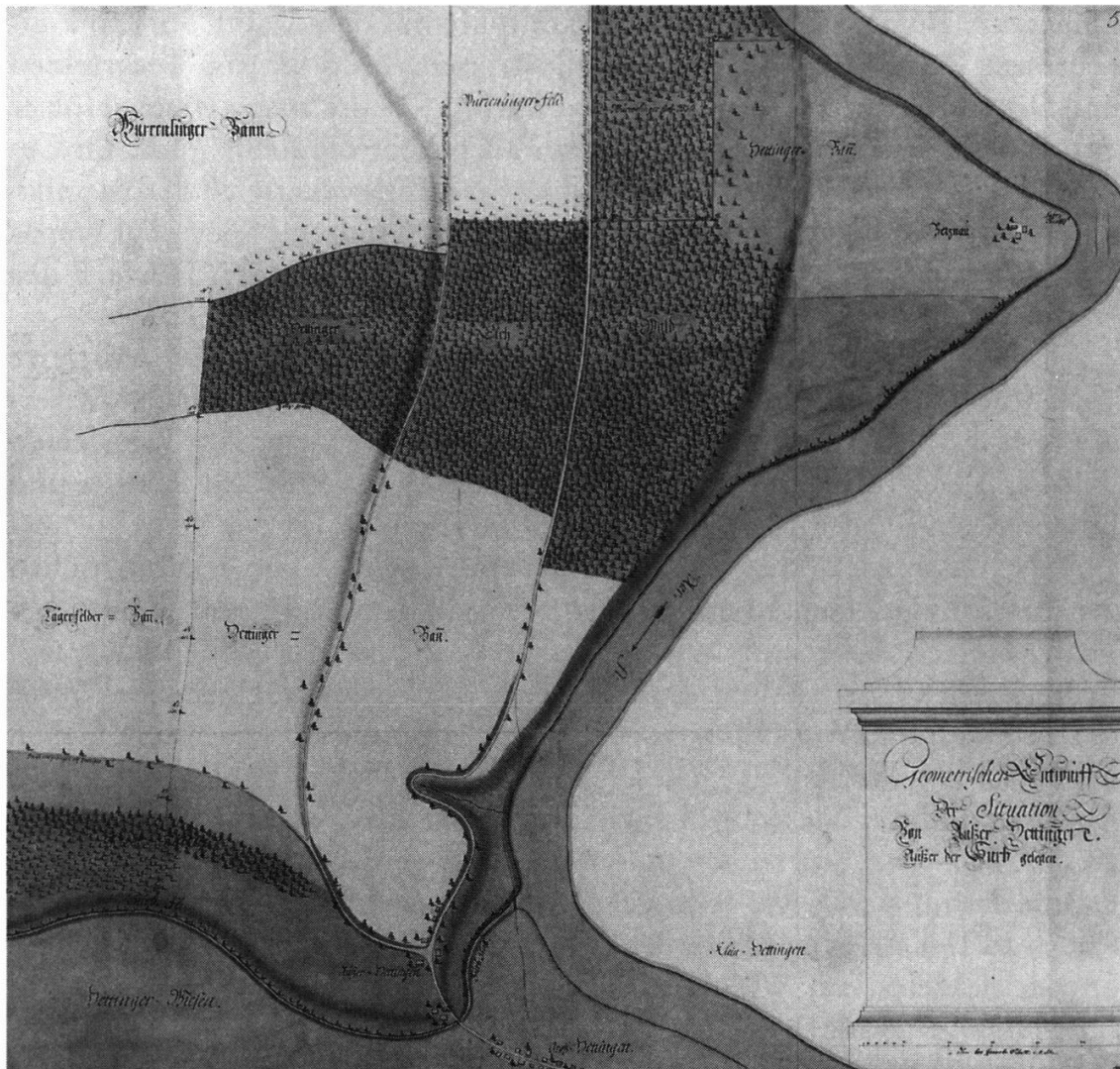


Abb. 97 Plan zur Situation zwischen Döttingen, Würenlingen und der Beznau von 1750. Der Würenlinger und Eichwald ist mit einer Hecke oder einem Zaun von den Döttinger Gemeindegütern abgegrenzt (StAAG, Planarchiv Grafschaft Baden II/5).

die Baldinger einen Zaun im Holz gegen Tegerfelden eigenmächtig versetzt und den Nachbarn den Zugang zu einem Teil ihrer eigenen Hölzer versperrt hatten.⁷⁶

Ausführlich dokumentiert sind zwei Nutzungskonflikte im oberen Surbtal. **Lengnau** und **Schneisingen** besaßen wie bereits erwähnt zusammen mit dem Hof Widen ein Weidgenossenrecht in den *Schlattmatten* an der Surb. Im Jahr 1489 beschwerten sich die Lengnauer über Einschläge der Schneisinger.⁷⁶⁸ Diese argumentierten, dass die eingeschlagenen Matten zu ihren Lehenhöfen gehörten und dass auf den Matten nicht die gleiche Weidgangsregelung wie bei der Schweinemast bestehe. Die Landvogtei entschied nun, vergleichbar zur Regelung der Tegerfelder Matten in Rekingen, dass mit Ausnahme von vier einzelnen Matten die eingeschlagenen Stücke nach dem Emden der gemeinsamen Weide zu öffnen seien.

Mit Datum vom 5. Juli 1501 schliesslich ist ein Konflikt von weitreichenderen Konsequenzen überliefert. Der Streit um die Weidgangsgrenze und den Bann zwischen **Unterehrendingen** und **Niederweningen** berührte nicht nur eine zwischendörfliche Grenze, sondern auch eine territoriale Bereinigung zwischen der Grafschaft Baden und dem Zürcher Herrschaftsgebiet.⁷⁶⁹ Unterehrendingen gehörte bis zur Reformation zum Kirchspiel Niederweningen und besass mit der Nachbargemeinde ein Weidgenossenrecht. Im Schiedsgericht von 1501 sassen denn auch Untervögte aus Zürcher, wie aus Badener Gebiet. Bereits fünfzig Jahre zuvor war über dasselbe Thema ein Entscheid gefallen, wobei damals Unterehrendingen die bessere *Kuntschaft* gehabt hatte. 1451 war ein Grenze zwischen den beiden Dörfern fixiert worden, die nun offenbar von Niederweningen Bauern, welche Güter auf Ehrendinger Boden besaßen, verletzt worden war. Der Trennung der Holz- und Eichelnutzung stand wie üblich ein gemeinsamer Weidgang gegenüber. Unklarheiten herrschten über den genauen Grenzverlauf. Der Entscheid von 1501 bestätigte die Beschreibung von 1451, begünstigte also die Ehrendinger. Geradezu typisch für die ganze Problematik der zwischendörflichen Nutzungskonflikte ist die *Kuntschaft* des ehemaligen Knechts des Cueni Rechinger von Niederweningen. Er gab Auskunft, *...dass er wohl wisse, wenn die zelg dishalb dem Birchweg beschlossen were zuo dem korn oder zuo dem haber, das sie denn die von Erendingen benne und wenn sie den bann uflussend, das sie denn zuo beiden teilen zusammen stund und Wunn und Weid miteinander nutzind.*⁷⁷⁰

Die hier skizzierten Nutzungskonflikte veranschaulichen wiederum, ähnlich wie die Konflikte zwischen Herrschaft und Dorf, das labile Gleichgewicht innerhalb der gemeinschaftlichen Nutzungsformen.

6.3.3. Konflikte innerhalb des Dorfes

Quellen zu innerdörflichen Konflikten sind seltener überliefert. Mit Ausnahme von Döttingen und Tegerfelden stammen sie erst aus dem 16. Jahrhundert. Im Falle von Döttingen sind sie auch eher als Konflikte innerhalb der st. blasianischen Grundherrschaft zu werten. Allerdings waren in Döttingen grundherrschaftliche Probleme primär gesamtdörfliche Probleme. Bezüglich des Inhalts der Wässerungskonflikte zwischen dem Meier im Fronhof und den Müllern kann auf den Abschnitt über die st. blasianische Grundherrschaft verwiesen werden.⁷⁷¹ Anhand eines Konfliktes zwischen dem Achenbergbauern und dem Inhaber des Propsteigutes oberhalb von Klingnau sollen jedoch einige thematische Schwerpunkte angedeutet werden.

Vorauszuschicken ist, dass der Propstberg in den Intensivierungsbemühungen der Propstei Klingnau um den Weinbau eine herausragende

Rolle gespielt hatte. Das ehemalige Propsteigut war wahrscheinlich zu Beginn des 15. Jahrhunderts zerstückelt und an einzelne Weinbauern verliehen worden. Es befand sich am oberen Rand der Weinberge von Döttingen und Klingnau. Der Konflikt von 1447 veranschaulicht verschiedene Bereiche.⁷⁷² Konkret ging es um:

- ein Wegrecht zu einem neuen Haus
- die Nutzung einer Matte an diesem Weg
- die Einzäunung dieser Matte
- einen Zins ab dieser Matte
- das gemeinschaftliche Erstellen eines Zauns
- den gemeinschaftlichen Unterhalt eines Brunnens
- einen Fusssteg über eine Matte
- eine *wüsti* und *egerden* zwischen den beiden Gütern
- die Zugehörigkeit einer ausgereuteten Matte.

Thema waren also Abgrenzungsprobleme in einem Gebiet, das als Randzone Objekt von Ausbaubemühungen zweier selbst am Rande von Dörfern gelegenen Höfen war. Die Konflikte stellten sich insbesondere ein, wenn es einerseits um den Zugang zu neuen Fluren, andererseits um das herrschaftliche Interesse daran ging. Im Schiedsspruch tritt die Bestrebung zutage, sowohl die Nutzungsrechte zu entflechten, als auch die beiden Parteien auf gemeinschaftliche Lösungen festzulegen. Die Qualität des Schiedsspruchs bestand nicht zuletzt in der bedeutenden Stellung der beiden Kontrahenten Peter Amberg und Aberli Wiss, die beide zum Kreis der ländlich-städtischen Oberschicht des unteren Surbtals Mitte des 15. Jahrhundert gehörten.

Eine ganze Reihe von innerdörflichen Konflikten ist aus Tegerfelden bekannt. Bereits 1465 stritten sich die Gemeinde und Grosshans Howenstein um den Unterhalt eines Weges zu dessen Gütern in den *Grosswiesen*. Die beiden Parteien wurden vom Landvogt angewiesen, sowohl den Unterhalt des Weges, wie auch des dazugehörenden Zaunes *nach Notdurft* miteinander zu bestreiten.⁷⁷³ 1510 ging es um gemeinschaftliche Nutzung.⁷⁷⁴ Claus Lang, eidgenössischer Untervogt im Siggamt, verweigerte den Dorfleuten *Wunn und Weid* und das Wegrecht auf einer Wiese seines Hofes (dem Rudolfshof), die offenbar ursprünglich zur dörflichen Allmend gehört hatte und von Lang oder seinem Vorbesitzer eingeschlagen worden war. Das Dorfgericht unter dem Vorsitz des st. blasianischen Meiers schützte die Rechte des Claus Lang, unter der Voraussetzung, dass er die Wiese einzäune.

1523 schliesslich wurde vom Rat und der Gemeinde Tegerfelden eine Vieh- und Weideordnung erlassen.⁷⁷⁵ Sie umfasste detaillierte Regelungen bezüglich Wiesen, Brachwiesen, Brachzelgen, Wiesen und Egerten in Weingärten, Schafhaltung, Grossviehhaltung, Gänsen und sogenannten *düren* Matten. Die Besitzer eines ganzen Zuges Vieh hatten Vorrechte auf den

Brachmatten. Die Ziegenhaltung wurde verboten, die Viehhaltung eingeschränkt, wobei die Geschworenen Entscheidungskompetenz darüber erhielten. Die ganze Regelung hat den Charakter der Ausgrenzung der Tauner und Hintersassen von der genossenschaftlichen Nutzung durch die Vollbauern.

1538 wandte sich die Gemeinde gegen Cuonrat Knecht und Hans Ryss, die im *Schachen*-Wald nicht nur Holz geschlagen, sondern auch ausgereutet hatten.⁷⁷⁶ Beide Male stand das genossenschaftliche Vorrecht der individuellen Nutzung entgegen. 1539 war Junghans Lang Kontrahent. Er hatte einen Zaun an der sogenannten *Stierenmatte* gegen die Surb versetzt, so dass bei Hochwasser Überschwemmungsgefahr bestand. Fünf Jahre später waren die Vorzeichen umgekehrt. Junghans Lang wehrte sich gegen die Gemeinde um eine sogenannte *Usmäni* zu seinen Gütern. Er durfte bei Aussaat und stehender Frucht ein Gatter einrichten, damit dass gemeindliche Wegrecht nicht seiner Ernte abträglich wurde. 1540 war unter der Leitung des st. blasianischen Propstes Wagner ein *Usmänibrief* erstellt worden, in dem die Wegrechte der Gemeinde zwischen dem Dorfetter und der bebauten Flur definiert worden waren.⁷⁷⁷

Sämtliche Konflikte in Tegerfelden zeigen das labile Gleichgewicht zwischen genossenschaftlich-gemeindlichen Interessen und individueller Bewirtschaftung. In der Regel wurde zur Konfliktlösung der beidseitig akzeptable Kompromiss gesucht. Als Problemzonen erscheinen nicht die Ackerzelgen, sondern die Randgebiete gegen den Hochwald oder Grundstücke innerhalb des Dorfetters, das heisst die einzigen Orte, an denen eine individuelle Nutzung grundsätzlich überhaupt möglich war.

Im Jahr 1537 beschwerte sich die Gemeinde **Endingen** gegen die Hofbauern auf **Jetzen**, weil diese im Hochwald einen Acker eingeschlagen hatten. Bereits 1524 war darüber ein Brief erstellt worden. Jetzen hatte mit Endingen gemeinsamen Weidgang im Hochwald und in den offenen Zelgen. Das *fait accompli* wurde von der Obrigkeit toleriert. Die Bauern von Jetzen durften allerdings nur acht Schweine im Weidgang laufenlassen und dies gegen einen Zins von zwei Pfund Pfennig.⁷⁷⁸

Parallele Vorgänge zu Tegerfelden fanden schliesslich auch in **Lengnau** statt. Im Jahr 1522 stritten sich Hans Müller im Ror und die Gemeinde um eine *Usmäni*. Müller wollte lediglich einen Weg über seine Güter zugestehen, die Gemeinde wollte deren zwei. Kundschafter waren sieben alte Leute, die bestätigten, dass seit Alters her je ein Weg zur Ackerzelg und einer auf die Wiesen bestanden hatte. Jacob Müller hatte gleichzeitig von der Gemeinde eine Wiese erhalten, musste aber eine *Usmäni* offenhalten. Im selben Jahr schrieben die Lengnauer Vollbauern den Tagelöhnern ähnlich wie in Tegerfelden 1523 eine Beschränkung der Viehhaltung vor. Die Tauner durften höchstens je zwei Kühe, ein Pferd, drei Schweine und zehn Hühner halten, bei einem Verbot von Gänsen. Dies war eine direkte

Ausgrenzung der dörflichen Unterschicht vom gemeinsamen Weidgang.⁷⁷⁹ 1544 schliesslich hatten gar Diepolt Müller und Adam Angst, beides ehemalige Geschworene des Dorfes, ennet der Surb Einschläge in den offenen Zelgen angelegt. Mit Duldung der Gemeinde hatten zwei andere bereits früher dasselbe gemacht. Die Anlage von Einschlägen wurde gestoppt. Müller und Angst mussten den ihren öffnen.⁷⁸⁰ Offenbar hatten sich Mitglieder der gemeindlichen Räte selbst das Recht auf Umgehung des Flurzwangs zugeschanzt.

Die hier angeführten Quellenbeispiele dokumentieren wiederum, dass es bei Nutzungskonflikten auch auf der innerdörflichen Ebene um ähnliche Themen ging, wie zwischen einzelnen Dörfern oder Dorf und Herrschaft. Nur war der äussere Rahmen jeweils kleinräumiger. Die Tendenz von gemeinschaftlichen zu mehr individuelleren Formen der Nutzung von Wald und Flur ist zumindest seit dem Ende des 15. Jahrhunderts generell festzustellen. Eine gewisse Abgrenzung zwischen Dörfern fand im Bereich der alten Weidgenossenschaften statt. Innerhalb der Dörfer ist in den Übergangs- und Randzonen, aber nicht in den offenen Zelgen, ein gewisser Spielraum für mehr Individualität spürbar. Die herrschaftlichen Rechte hingegen blieben in der Regel voll intakt und das System des Flurzwangs an sich blieb unberührt.

6.4. Der politische Verband

Das Dorf als politischer Verband ist im Spätmittelalter eine Institution, die zunehmendes Gewicht erlangt oder, wie Bader schreibt, das Wesen der Genossenschaft wird durch eine Gesamthandlung bestimmt, die selbstverständlich auch politischer Natur sein kann.⁷⁸¹

Der Formalismus der spätmittelalterlichen Quellen erschwert das Erkennen von politischen Handlungen und Zielen der Dorfgemeinschaft. Dennoch sind einige Quellenbeispiele durchaus aussagekräftig. Der politische Verband wird insbesondere dort fassbar, wo sich das Dorf als Ganzes gegen aussen abgrenzt, wo es sich gegen ein Nachbardorf und vor allem gegen die Herrschaft stellt, mit anderen Worten zu einem politischen Abwehrverband wird.⁷⁸² Im Untersuchungsraum Surbtal lässt sich dies am Beispiel von **Lengnau** exemplifizieren. Anhaltspunkte dazu sind die Nutzungsstreitigkeiten von 1395, 1424 und 1427 sowie der Konflikt von 1536 um die Ammanwahl.⁷⁸³ Interessant sind in dieser Hinsicht besonders die Beziehungen im Dreieck Dorfgemeinschaft-Dorfherrschaft-Landes-herrschaft.

Die beiden bereits oben diskutierten Lengnauer Entscheide von 1395 und 1424 um die Waldnutzung weisen beide dieselbe Kompromissformel

auf: Erhaltung des labilen Gleichgewichts zwischen Dorf und Herrschaft, Schutz der althergebrachten Rechte; dies auch nach dem Wechsel in der Landesherrschaft nach 1415. Mit dem Entscheid von 1424 gingen aber auch Bestrebungen der Dorfgenossen einher, die Herrschaft, wenn nicht abzuschütteln, doch massiv zurückzudrängen. Der Reversbrief von 1427 deutet auf grosse Spannungen zwischen dem Dorf und der Beuggener Herrschaft hin. Die vier Ratsleute von Lengnau sahen sich offenbar zum Gang nach Beuggen gezwungen, um dem Dorfherrn Genugtuung zu leisten und wieder Gehorsam zu schwören, notabene vor einem habsburgischen Schiedsgericht. Noch 1419 hatten sich sechs Eigenleute Beuggens um fünfzig Gulden für die Einhaltung ihrer Pflichten gegenüber dem Orden verbürgt.⁷⁸⁴ Dem Reversbrief vorausgegangen waren Anschwärmungen Beuggens in Baden und Zürich durch Lengnauer Dorfleute. Diese hatten behauptet, die Deutschordensritter hätten einen Überfall auf ihre Gemeinde geplant. Die Hintergründe dazu bleiben im Dunkeln. Möglicherweise haben die Lengnauer Bauern versucht, mit Hilfe der Eidgenossen als neuer Obrigkeit den weit entfernten Dorfherrn loszuwerden.

Die Stellung des Dorfherrn wurde 1536 wiederum angefochten. Die Gemeinde wollte den von Beuggen eingesetzten Amman nicht anerkennen. Die Dorfleute hielten ohne Wissen des Ammans Versammlungen ab und setzten neue Marchen ... *welliches zu appruch und schmellerung der buossen und fräfflen unser lantvogty und dem hus Bügken reiche*.⁷⁸⁵ Die Dorfleute setzten sich also nicht nur in Widerspruch zum Dorfherrn, sondern auch zum Landesherrn. Derart konnten sie ihre Ansprüche erst recht nicht durchsetzen, umso mehr, als sich Beuggen durch das Burgrecht mit Baden und das Schaffneramt, besetzt durch Badener Bürger, in der Grafschaft etabliert hatte. Die Auseinandersetzungen von 1536 sind durchaus als eine Form von bäuerlichem Widerstand zu werten mit dem Ziel, mehr lokale Autonomie zu erlangen. Die kurz zuvor überwundenen Wirren der Reformationszeit werden dabei eine Rolle gespielt haben.

Politische Funktionen des Dorfverbandes scheinen auch im Dorfrecht von Döttingen auf, nicht zuletzt durch die institutionalisierten Beamten; Beamten, die durch Mehrheitswahl der *gebursame burger* konstituiert wurden, allerdings teilweise in Beisein des Vogtes. Was zusätzlich in die Belange der Dorfgenossenschaft gehörte, war die Friedenswahrung nach innen und nach aussen, das heisst schlichtendes Eingreifen bei Streitfällen innerhalb des Dorfes und Solidarität bei Konflikten mit Aussenstehenden.⁷⁸⁶ Das Dorfrecht selbst war nicht mehr die Satzung von althergebrachtem Recht, sondern ein Vertragswerk zwischen Dorf und Herrschaft.

Die Gemeinde Tegerfelden tritt als politisch handelnde Körperschaft mehrmals im Zusammenhang mit gemeindeeigenem Besitz auf. Bereits 1422 wurde eine Hofstatt mit Wiese als Erblehen der Gemeinde ausgegeben mit der Auflage, den Wucherstier zu halten.⁷⁸⁷ Diese sogenannte

Steinacher-Hofstatt mit der *Stierenwiese* gelangte 1501 in die Hände des eidgenössischen Untervogts Claus Lang und war mit einem Vorkaufsrecht der Gemeinde belegt.⁷⁸⁸ Ebenfalls als gemeindliches Erblehen wurde 1518 die Taverne ausgegeben. Der Wirt Hans Mülibach wurde angewiesen, Wein, Brot, Heu, Stroh und Hafer zu führen und auch ständig bares Geld zu haben. Allerdings erhielt er kein Ausschankmonopol in der Gemeinde. Auch durfte er den Wein nicht teurer als in der näheren Umgebung ausschenken. Die Gemeinde als Besitzerin behielt sich einen Zins von drei Pfund und fünf Schilling vor. Das Tavernenrecht war in der Hand des Dorfherrn, das heisst der Propstei Klingnau und betrug fünf Schilling. Zur Taverne gehörte eine Hofstatt, belastet mit einem Hauptgut von 100 Gulden des Zurzacher Chorherrn Bartlome Attenhofer und ein Weingarten.⁷⁸⁹

Der Sohn des oben genannten Untervogts im Siggamt Claus Lang, Junghans genannt, geriet 1527 mit der Gemeinde um ein dörfliches Recht in Konflikt. Er hatte auf dem sogenannten *gemeinen Richtplatz* einen Garten angelegt und Stauden wachsen lassen. Er berief sich dabei auf eine Abmachung der Gemeinde mit seinem Vater. Das Recht der Gemeinde sollte nun allerdings unangetastet bleiben. Das Richten stand dabei weniger im Vordergrund. Vielmehr waren es Kirchweihen, Hochzeiten und die Fasnacht, die den Bedarf für einen offen zugänglichen Platz schafften. Die Gemeinde behielt sich denn auch das Recht vor, einen Teil des Platzes für solchen Gebrauch mit Schranken abzusperren.⁷⁹⁰ Ebenso geschützt wurde das Recht auf Steuererhebung von Grundstücken auswärtiger Leute. Die Tegerfelder hatten 1543 erfolgreich den Würenlinger Clewi Bächli belangt, der als Besitzer von sechs Mannwerk Matten an der Surb eine Steuer von fünf Batzen zu entrichten hatte und dies obwohl Bächli den Tegerfeldern nach dem Emdet gemeinsamen Weidgang zugestehen musste.⁷⁹¹

Die Kollision von politisch-gemeindlichen Aufgaben mit privater Nutzung war relativ häufig. Stellvertretend dafür stehen die zahlreichen Konflikte um Wegrechte, Einschläge und Fridhäge, von denen in Tegerfelden aus dem Jahr 1465 und zwischen 1538 und 1556 mehrere Fälle belegt sind.⁷⁹² Im Konflikt mit Junghans Lang von 1539 ging es gar um einen gegen die Surb versetzten Hag, der offenbar bei Überschwemmungen die Gefahr einer Aufstauung mit sich brachte. Die Konflikte um Wegrechte gipfelten 1540 im vom st. blasianischen Propst Wagner besiegelten *Usmänibrief*. Darin wurden insgesamt 20 sogenannte *Usmäni* festgelegt, das heisst vorgeschriebene Durchgänge von Wegen durch Matten und Zelgen, beziehungsweise den Zäunen darum herum.⁷⁹³

Schliesslich ist auch der politische Faktor des bäuerlichen Widerstandes bei Nutzungskonflikten mit der Herrschaft und mit Nachbardörfern herauszustreichen. Die bäuerliche Genossenschaft trat dabei nicht nur als beharrende Verteidigerin von traditional begründeten Rechten auf, sondern insbesondere gegenüber benachbarten Dörfern häufig auch in einer

offensiven Rolle. Die Mittel dazu bestanden in der Regel im Versuch, nur schwer rückgängig zu machende Tatsachen zu schaffen, wie zum Beispiel die Versetzung von Marchen und Efäden.

Das Dorf oder die Dorfvertretung wurde mindestens in Bezug auf genossenschaftliche Interessen schon im 14. Jahrhundert von der Landesherrschaft als Konfliktpartei anerkannt, wie die verschiedenen Nutzungskonflikte veranschaulichen. Sie wurden allesamt vor dem habsburgischen, beziehungsweise eidgenössischen Landvogt in Baden verhandelt, oft verbunden mit einer Kundschaft an Ort und Stelle.

Dass der Dorfverband oder zumindest Teile davon auch unkontrolliert agieren konnte, lässt der *Holzklau* der Tegerfelder von 1428 vermuten. Bewohner von Tegerfelden hatten dem Sohn des Meiers von Kirchdorf, der in den Hochwäldern zwischen Tegerfelden und Reckingen für die Propstei berechtigterweise Holz geschlagen hatte, eine Ladung Holz abgenommen. Sie warfen dem Kirchdorfer vor, er habe zuviel geschlagen. Der Landvogt in Baden ... *gebott ihnen (den Tegerfeldern) by dem aid, all die dar an schuld hettent und dar zuo geholten hettent, die sölltent komen zuo Baden und sölltent sich verantwurten gegen in.*⁷⁹⁴ Die Dorfleute weigerten sich, die Schuldigen auszuliefern und wurden als Ganzes mit acht Pfund Haller an die Landvogtei und sechs Pfund Haller an den Kirchdorfer Meier gebüsst. Das Dorf verhielt sich solidarisch gegenüber seinen Mitgenossen.

6.5. Der Sozialverband

Die Betrachtung der Dorfgemeinschaft aus dem Blickwinkel von sozialen Gegebenheiten muss Fragen nach der sozialen Differenzierung innerhalb des Dorfes stellen. Die Quellen des Spätmittelalters sprechen jedoch überwiegend nur von der *gebursami* des Dorfes, selten von einzelnen Mitgliedern oder Gruppen. Der soziale Charakter des Dorfes muss von diesem Standpunkt aus eine *black box* bleiben. Rösener versucht Ungleichheiten innerhalb der Dorfbevölkerung indirekt mit Hilfe von äusseren Indizien zu belegen.⁷⁹⁵ Dadurch kann zumindest eine soziale Führungsschicht des Dorfes bestimmt werden, die einerseits durch wirtschaftliche Macht gekennzeichnet war, andererseits im Besitz von herrschaftlichen und dörflichen Funktionen stand. Es soll an dieser Stelle jedoch kein Schichtungsmodell aufgestellt werden.⁷⁹⁶ Fragen zum dörflichen Sozialverband müssen vielmehr den Wert und die Bedeutung sozialer Gefälle nach innen wie nach aussen zum Gegenstand haben.

Einige wenige Quellen sprechen ein soziales Gefälle an, das auch teilweise rechtlich fixiert ist. Wiederum können die Verhältnisse in **Döttingen** näher beschrieben werden. Der Dingrodel von Mitte des 14. Jahrhunderts

spricht zwar pauschal von den *genossen* oder *gotzhuslüten*. Das Dorf war, wie aus dem st. blasianischen Urbar zu ersehen ist, geprägt durch zahlreiche bäuerliche Klein- und Kleinststellen, Schupposen und Hofstätten, verbunden mit dem eminent wichtigen Rebbau. Das Fehlen von eigentlichen Grosshöfen, mit Ausnahme des Meierhofes, lässt zu Mitte des 14. Jahrhunderts eine relativ homogene Rebbauernschicht mit wenig Ackerland vermuten. Dass der Rebbau ein relativ hohes Sozialprestige inne hatte, wird am Beispiel Tegerfelden noch zu belegen sein. Die Gruppe der Rebbauern in Döttingen ist in diversen Zeugenlisten präsent, unter anderem in diversen Urkunden der Stadt Klingnau.

Das Dorfrecht von 1467 unterscheidet nun aber präziser. Es spricht von *Burgern* und *Hintersassen* oder *Soldnern*.⁷⁹⁷ Demnach hatte ein *haushablicher Burger* mit Anteil an verzelgtem Ackerland dem Vogt ein Fasnachtshuhn zu geben. Ein *Soldner* hingegen, ohne eigenes Ackerland, hatte darüber hinaus einen Tag Frondienste zu leisten. Die *Hintersassen* wurden sowohl bei der Schwurformel, wie auch bei Problemen der Friedenswahrung in einem Zug mit den *Burgern* genannt, nicht aber im Zusammenhang mit den Ämterwahlen, die von der *gebursame burger* durchgeführt wurden. Ob diese Diskrepanz ein Überlieferungsproblem ist, muss dahingestellt bleiben. Schwurformel und Friedenswahrung fehlen im Rechtsquellen-text, die Ämterwahlen fehlen in der Transkription von Kreienbühler.⁷⁹⁸ In den Konflikten um die Allmendnutzung mit den Nachbardörfern erscheinen nur die Dorfleute als genereller Begriff, vertreten durch den Rat der vier Geschworenen. Ob die *Hintersassen* von den Allmendrechten ausgeschlossen waren, muss offen bleiben. Dass die Allmendrechte eine zentrale Bedeutung besaßen, bestätigt das Einzugsrecht von Klingnau, Döttingen und Koblenz aus dem Jahr 1558.⁷⁹⁹ Sie standen an erster Stelle der Bürgerrechte. Der Weidgangskonflikt von 1550 zwischen Döttingen und Würenlingen bietet nun Einblick in eine institutionalisierte soziale Differenzierung innerhalb des Dorfes.⁸⁰⁰ Die Würenlinger Dorfleute hatten sich beschwert, dass von Döttinger Seite immer mehr Ziegen auf die gemeinsame Weide getrieben und vor allem dem Jungholz und den Hecken unverhältnismässig Schaden zufügen würden. Auch seien die Ziegen während des Winters auf der Weide. Im Gegensatz zu Würenlingen besass Döttingen noch keine Einzugsgebühr. Die Döttinger Leute beklagten sich denn auch über die grosse Zahl von neuen Einzügern, welche die alten Abmachungen nicht kannten. Die Gemeinde hatte festgelegt, wieviele Ziegen zu halten gestattet sei: bei einem Besitz von zwei Kühen oder mehr galt ein Verbot der Ziegenhaltung, die Besitzer einer einzigen Kuh durften eine einzige Ziege halten. Leute, die sich keine Kuh leisten konnten, durften zwei Ziegen ihr Eigen nennen. Die Ziege war also tatsächlich die Kuh des kleinen Mannes.⁸⁰¹ Die unkontrollierte Zunahme der Tagelöhner verschärfte also das Problem der Übernutzung der Weiden durch Kleinvieh. Der Entscheid

im Konflikt liess allerdings den Weidgang für die Ziegen zu. Ein Hirte sollte bestellt werden, um Schäden durch die weidenden Tiere zu verhindern.

Eine nicht unwichtige Position im dörflichen Sozialgefüge besass der Wirt. 1469 versuchte der Döttinger Wirt Cleinhuontz Meyer ohne Erfolg alte Abmachungen mit dem Rat zu hintertreiben.⁸⁰² Das Dorf hatte seinem Vorgänger beim Bau der Taverne Holz aus den Gemeinwäldern zur Verfügung gestellt und sich dafür das Recht ausbedungen, an *Jahrestagen* und *Schenkenen Gesellschaften* die Taverne benützen zu können. Die Taverne war sozialer Treffpunkt des Dorfes.

Möglicherweise eine Vollbauernschicht erscheint im Twingrecht von *Freienwil*, beziehungsweise in der angehefteten Vogtsteuerliste.⁸⁰³ Auf acht von elf vogtsteuerpflichtigen Gütern werden pauschal die sogenannten *Huober* aufgeführt. Es ist zu vermuten, dass die *Huober* eine Gruppe von Inhabern bäuerlicher Vollstellen waren, im Gegensatz zu Tagelöhnern und Knechten.

Der offene Gegensatz zwischen dörflichen Gruppen ist erst im 16. Jahrhundert fassbar, sicherlich aktualisiert und verschärft durch die Bevölkerungszunahme. 1556 klagten vor dem Landvogt vier Neubürger von *Tegerfelden*, darunter ein Schuhmacher, gegen die *gemeine Bauernsamer der Meyer und Rebleute*.⁸⁰⁴ Sie bemängelten, dass sie als Bürger zwar steuerpflichtig seien, aber nicht zu Gericht zugelassen und bei der Verteilung des Holzes benachteiligt würden. Die Gegenpartei hingegen argumentierte, dass diese Rechte solchen, die soviel wie nichts besitzen, nicht zustehen würden. Die Meier und Rebleute wurden vom Dorfherrn St. Blasien unterstützt. Verwiesen wurde besonders auf die Vieh- und Weideordnung von 1523, in der den Besitzern eines ganzen Zugs Vieh Vorrechte in Bezug auf die Viehweide gewährt worden waren. Auch konnte der Rat den Besitz von Grossvieh einschränken.⁸⁰⁵ Der landvögtliche Entscheid bestätigte denn auch die althergebrachten Rechte. Die Holzverteilung wurde dem st. blasianischen Vogt und den vier Räten anheim gestellt. Der Vogt war auch Dorfrichter und in der Regel Inhaber eines Meierhofes. Insbesondere sollten die Kläger nicht zu den Versammlungen zugelassen werden, in denen über Holz- und Weiderechte abgestimmt wurde. Festzuhalten ist schliesslich, dass die Rebleute zur Vollbauernschicht gezählt wurden. Damit wird die Bedeutung des Weinbaus im unteren Surbtal unterstrichen.

Der Charakter der sozialen Spannungen innerhalb des Dorfes im 16. Jahrhundert ist damit angesprochen. Die Schicht der *Tauner* oder *Soldner* wurde von gemeinschaftlichen Rechten ausgeschlossen, obwohl sie dieselben Pflichten wie die Vollbürger mittrugen. Hintersassen und Mittellose waren beispielsweise 1529 von der Versammlung des Kirchspiels Klingnau, welche über die Annahme der Reformation entschied, ausgeschlossen.⁸⁰⁶ Die angesprochene Unterscheidung zwischen Bauern und Taunern, beziehungsweise Burgern und Hintersassen ist aber wahrschein-

lich bereits älteren Datums. So bestimmte ein Eintrag zu Lengnau und Schneisingen im Einkünfterodel der Landvogtei Baden von 1431 und 1444: *wer mit einem halben zug buwet und mer, git jerlich ein fiertel vessen.*⁸⁰⁷ Der Besitz an Zugvieh, der ja auch mit der Grösse der Hofstelle zusammenhing, war ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Vollbauern und Taunern, das heisst auch ein Merkmal der sozialen Differenzierung.

Im Jahr 1522 beschwerten sich die **Lengnauer** Bauern wie bereits oben gesehen über die Tagelöhner in ihrem Dorf, welche mit ihrem Vieh auf die Allmend fahren und die Weide überbeanspruchen würden.⁸⁰⁸ Wiederum scheint die Zunahme der Unterschichten und damit der verstärkte Druck des Kleinviehs auf die Allmend zur Auseinandersetzung geführt zu haben. Für grundbesitzlose Tagelöhner wurde denn auch eine Beschränkung eingeführt. Gestattet war der Besitz von höchstens zwei Kühen, einem Pferd, drei Schweinen und zehn Hühnern. Verboten waren Mutterschweine und Gänse. Zudem stand den Tagelöhnern der Weidgang lediglich auf den offenen Brachzelgen zu, nicht aber auf der Allmend. Ähnlich wie bei den Besitzbeschränkungen in Döttingen und der Weidgangseinschränkung in Tegerfelden wurden die offenbar gewachsenen, besitzlosen Unterschichten ausgegrenzt.

Die Grundlagen zu den sozialen Gegensätzen, wie sie im 16. Jahrhundert aufbrachen, liegen mit Sicherheit im Spätmittelalter begründet. Der mangelnde Bevölkerungsdruck seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wird die Spannungen entschärft haben. Ein Gefälle innerhalb des dörflichen Sozialverbandes ist aber auch in dieser früheren Zeit zu vermuten. Bis ins 16. Jahrhundert sind die Akteure der Dorfgemeinschaft, sowohl bei innerdörflichen Konflikten, wie auch in Vertretung nach aussen, Angehörige einer wirtschaftlichen und politisch-herrschaftlichen Führungsschicht.

6.6. Exkurs: Das Feuerreglement in Döttingen von 1467

Das Dorfrecht von 1467 entstand aus Anlass eines Dorfbrandes. Es besteht zur Hälfte aus umfangreichen Brandverhütungsmassnahmen. Der Massnahmenkatalog soll an dieser Stelle als Beispiel für das Spannungsfeld zwischen individuellen und gemeinsamen Interessen kurz skizziert werden.⁸⁰⁹

1. Es werden alljährlich zwei Feuerschauer bestimmt. Sie müssen im Sommer alle drei, im Winter alle zwei Wochen von Haus zu Haus gehen und besondere Vorkommnisse bei Strafindrohung dem Rat melden.
2. Im Herbst, wenn die Leute zu heizen beginnen, müssen die Feuerschauer alle Häuser inspizieren. Hausbesitzer, die ohne Sorgfalt heizen, sollen daran gehindert werden, Feuer zu machen (Busse zehn Schilling).

3. In jedem Haus muss eine Kiste mit grünen *Schitern* vorhanden sein (fünf Pfund Haller).
4. Es sollen keine ungewöhnlichen Mengen von Wolle gelagert werden (dreissig Schillinge; auf den Schupposen wurden Schafe gehalten).
5. *bös offen oder stein* müssen ausgebessert werden (zehn Schilling).
6. Es soll nicht zu viel stark getrocknetes Holz verbrannt werden.
7. Schlecht abgeschirmte Öfen müssen ausgebessert werden.
8. Wenn Feuer ausbricht, der Hausbesitzer sofort alarmiert (*das für beschrewen*) und selbst wieder löschen kann, wird er nicht bestraft. Wenn er aber zu löschen beginnt oder den Hausrat wegschafft, bevor er alarmiert hat, wird er gebüsst (fünf Pfund Haller der Herrschaft und fünf Pfund Haller dem Dorf).
9. Schlagen bei einem Brandfall die Dorfleute vor dem Hausbesitzer Alarm, es kommt aber niemand zu Schaden, büsst dieser mit dreissig Schilling. Nehmen aber andere Leute Schaden, büsst er mit zehn Pfund Haller der Herrschaft und zehn Pfund Haller dem Dorf.
10. Ist Feuer wegen eines *bösen Ofens* ausgebrochen, wird die Busse speziell festgelegt.
11. Wenn Feuer ausbricht, sollen die Leute hinzulaufen und helfen, bis das Feuer drei Firste vom eigenen Haus weg ist, dann können sie zurücklaufen. Kleine Kinder sollen von Anfang an hinausgetragen werden (fünf Pfund Haller der Herrschaft und fünf Pfund Haller dem Dorf).

Wie der Massnahmenkatalog zeigt, waren beim Brand von 1467 offenbar in zweierlei Hinsicht Fehler unterlaufen. Auf der einen Seite hatte die Prävention nicht geklappt. Die Feuerstellen waren zumindest teilweise in schlechtem Zustand und wurden unsorgfältig bedient. Auf der anderen Seite hatte das Löschen offenbar nicht funktioniert. Jedem stand seine Haut, beziehungsweise sein Haus, wohl am nächsten.

Auffallend sind die drakonischen Strafandrohungen, speziell was das Verhalten beim Brandausbruch betrifft. Die Bussen wurden teilweise aufgeteilt auf Herrschaft (Vogt in Klingnau) und Dorf, was sicherlich ein herrschaftliches Interesse an dieser Regelung dokumentiert.

*Item ist diesse Offnung gemacht undt verfertigt als ob stath auf St.Pauli bekherungs tag anno domini 1467 auf den negsten montag nach mitvasten, so negst vergangen. So ist auch dass obgemeldte dorf verbrunnen gewesen. Godt behüete unss weiteres darvor.*⁸¹⁰

6.7. Das Dorf als bäuerlicher Lebensbereich

Einstellungen und Verhaltensweisen der bäuerlichen Bevölkerung sind Begriffe, die nur durch sorgfältige Quellenarbeit skizziert werden können.⁸¹¹ Die nachfolgenden Ausführungen sind denn auch als Versuch zu werten,

einige Merkmale bäuerlichen Lebens und Verhaltens zu thematisieren und damit auch die Problematik solcher Fragestellungen aufzuzeigen.

6.7.1. Der bäuerliche Lebensbereich: Familie-Dorf-Stadt-Grundherrschaft

Wie gross war für die Bevölkerung das Dorf, wie nah oder fern die Stadt? Anders gefragt: Konnte die ländliche Bevölkerung ihre elementaren Lebensbedürfnisse innerhalb des Dorfes befriedigen? Oder war die Leute angewiesen auf wirtschaftlichen und sozialen Kontakt mit anderen Dörfern oder Städten? Der Umfang des bäuerlichen Lebensbereichs ist schwer zu definieren und war mit Sicherheit auch schichtabhängig. Wie können die Quellen darüber Auskunft geben?

Der Bezugsrahmen Familie und Nachbarschaft ist in den Quellen kaum präsent. Soziale Bezüge innerhalb der Familie waren zweifellos wichtig. Hofverleihungen an mehrere Familienmitglieder, beispielsweise an Gebrüder, Geschwister oder Mutter und Sohn sind mehrfach belegt. Familiäre und verwandtschaftliche Verbindungen sprengten aber auch den lokalen Rahmen. Verwandtschaft innerhalb der Grundherrschaft, aber auch die Mobilität der ländlichen Bevölkerung generell, erweiterte den Gesichtskreis der Leute enorm. Ein Beispiel: Groshans von Döttingen, wahrscheinlich Angehöriger der Familie der Howenstein und verheiratet mit einer Zehnder von Nussbaumen, machte 1440 Erbensprüche an Zehnder-Güter in Nussbaumen geltend. Die Zusammensetzung des bestellten Schiedsgerichts ist nicht uninteressant. Groshansens Partei liess sich von drei Nussbaumern sowie von einem Howenstein aus Döttingen vertreten; die Zehnder-Erben durch einen Nussbaumer, Heinz von Lo aus Döttingen sowie Hensli Kaufmann aus Ehrendingen.⁸¹² Angelegenheiten, die einen eigentlich regionalen Charakter hatten, wurden auch von Leuten bezeugt, die sich in diesem Rahmen bewegten. Ebenfalls einen regionalen Bezugsrahmen hatten die Bezeugungen der Leiheverträge der Propstei Klingnau, allerdings innerhalb eines grundherrschaftlich bestimmten Personenkreises. Hingegen wurden innerdörfliche Konflikte meist ausschliesslich im selben Kreis geregelt. Dimensionen wie Verwandtschaft und Zugehörigkeit zu einer Grundherrschaft erweiterten den lokalen Bezugsrahmen Dorf. Allerdings wurde die Dorfgemeinde selbst sicher seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert zum massgebenden Rahmen von politischem Handeln der bäuerlichen Genossenschaft.

Ein weiterer Indikator kann die Marktbeteiligung sein, zumindest die einer wirtschaftlich potenteren Schicht. Während der Klingnauer Wochenmarkt wahrscheinlich ohne grössere Bedeutung war, hatte der Badener Markt mit Sicherheit eine wichtige Stellung als Absatzort von möglichen Überschüssen des Landes inne. Die Verbreitung der Hohlmasse kann hier

beschränkt Auskunft geben.⁸¹³ Das Badener Getreidemass kann bis nach Tegerfelden nachgewiesen werden. Hingegen war aber das Klingnauer Mass über die ganze st. blasianische Grundherrschaft hinweg verbreitet. Die Inhaber der Ehrendinger Güter als Beispiel mussten ihre Zinse an die Propstei in Klingnauer Mass abliefern. Klingnau als Verwaltungszentrum des Konstanzer Bischofs, des Klosters St. Blasien, der Leuggener Johanner, des Klosters Sion und des Stifts Zurzach muss zwangsläufig wichtiger Bezugspunkt der bäuerlichen Bevölkerung des Surbtals gewesen sein. Was hingegen sicher an Bedeutung verloren hatte, waren die überregional wirkenden leibherrlichen Abhängigkeiten. St. Blasien beschwerte sich im 16. Jahrhundert verschiedentlich über das Nichterscheinen der Eigenleute am Dinggericht und über entgangene Eidesleistungen. Dass gewisse Teile einer bäuerlichen Oberschicht sich regelmässig auch in Städten wie Zürich aufgehalten haben, lassen die Verleumdungen der Lengnauer gegenüber Beuggen vermuten. Es wird ausdrücklich vermeldet, dass Lengnauer Bauern ihren Dorfherrn in Baden und Zürich angeschwärzt hätten.⁸¹⁴ Die Listen des Zürcher Glückshafenrodels von 1504 bestätigen diese Feststellung. Schliesslich wurde mehr und mehr auch der Landvogteisitz in Baden als gerichtliche Instanz Bezugspunkt zumindest der dörflichen Gemeinschaft als Ganzes.

Angesichts der hier in Betracht gezogenen Dimensionen wie Verwandtschaft, grundherrlicher Personenkreis, Marktbeteiligung, herrschaftliche Ausrichtung und wirtschaftliche Abhängigkeitsrichtungen, kann dem Lebensbereich der bäuerlichen Bevölkerung des Surbtals durchaus ein regionaler Charakter zugebilligt werden. Ein Lebensbereich, der über das Dorf an sich hinaus wesentlich durch die beiden Kleinstädte Klingnau und Baden geprägt war.⁸¹⁵

6.7.2. Der gemeine Nutzen: Gemeinsamkeit contra Individualität

Der Begriff des gemeinen Nutzens ist als Quellenterminus im Surbtal der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nicht direkt überliefert, taucht aber sinngemäss immer wieder auf, so zum Beispiel die Wendung *zu besserem nutz*. Der Begriff *nutz* wird dabei in der Regel als Gegensatz zum Begriff *schaden* verwendet. Der *gemeine Nutzen* als Kategorie in der politischen Argumentation gegenüber herrschaftlichen Ansprüchen ist nicht belegt.

Formen von Gemeinsamkeit und gemeinsamem Handeln waren ausgesprochen charakteristisch für das dörfliche Leben des Spätmittelalters, in erster Linie in Bezug auf den Flurzwang und die gemeinschaftliche Allmendnutzung. Dass damit vor allem im Bereich der Flurnutzung Konflikte zu individuellem Handeln entstanden, liegt auf der Hand. Obwohl in den Quellen die Bauernschaft häufig als begriffliche Einheit

erscheint, dürfen Spannungen, Hierarchien und Divergenzen innerhalb des genossenschaftlichen Elements nicht unterschätzt werden.⁸¹⁶ Der Gegensatz zwischen Gemeinsamkeit und Individualität muss schliesslich auch als Prozess aufgefasst werden, der im 16. Jahrhundert als Folge des verstärkten Druckes auf die Fluren vermehrt offen zutage tritt. Als Ursache für die Betonung der dörflichen Genossenschaft als einheitlich handelndem Akteur, wird der Charakter der Quellen an sich zu nennen sein. Das Element der Gemeinsamkeit spielte vor allem bei Abgrenzungen und Konflikten gegen aussen, gegen die Herrschaft oder gegen Nachbardörfer eine grosse Rolle. Die wenigen Quellen zu innerdörflichen Spannungen können das Bild der Gemeinsamkeit überzeichnen.

Die dörfliche Solidarität gegen aussen konnte bereits am Beispiel des Tegerfelder Holzklus von 1428 exemplifiziert werden.⁸¹⁷ In ähnliche Richtung zielte auch die Solidaritätsverpflichtung der Dorfleute im Döttinger Dorfrecht von 1467 bei *Händeln* mit Fremden.⁸¹⁸ Innerdörfliche Spannungen als Folge individuellen Handelns können ein Stück weit belegt werden. Einen prinzipiell noch grundherrschaftlichen Charakter hatte das Konfliktpotential zwischen dem Inhaber des Döttinger Fronhofes und den Bebauern der Schupposen. Sowohl im Dingrodel des 14. Jahrhunderts als auch im Streitfall von 1441 um die Dienstleistungen an den unbesetzten Fronhof klingen solche Spannungen an.⁸¹⁹ Deutlicher fassbar ist die Existenz von Individualismus im Dorfrecht von 1467, so durch die Strafandrohungen an dörfliche Beamte für den Fall, dass diese Einzelinteressen dem genossenschaftlichen Nutzen voranstellen. Andererseits illustrieren die Massnahmen zur Brandverhütung und zur Brandbekämpfung das Bestreben, den Dorfleuten den gemeinsamen Nutzen vor Augen zu halten. So zum Beispiel durch die Bestimmung, bei Brandausbruch als erstes das Dorf zu alarmieren, aber auch durch die Vorschriften zur Prävention und die Anweisungen zum Verhalten beim Löschen. Die hohen Strafandro-

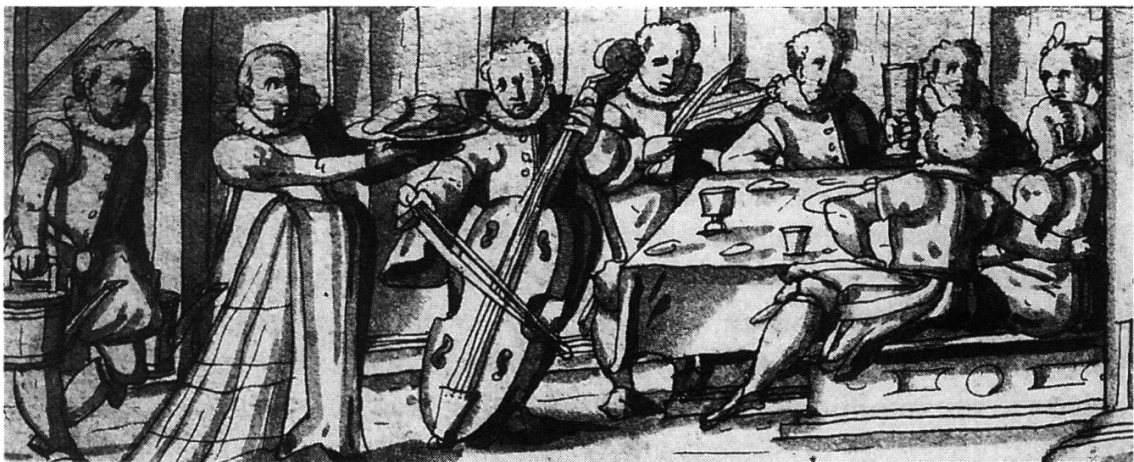


Abb. 98 Das Fest auf dem Dorf. Darstellung auf einem Scheibenriss des Hans Ulrich Fisch (um 1650, Schw. Landesmuseum LM 24725).

hungen dokumentieren, dass beim Brand von 1467 in dieser Hinsicht wahrscheinlich nicht alles geklappt hatte.⁸²⁰

Offen zutage tritt der Gegensatz zwischen Gemeinsamkeit und Individualität 1469 im Streit um die Offenhaltung der Taverne in Döttingen. Das Recht der Dorfleute zur Benutzung der Taverne an gewissen Tagen scheint zu einer übermässigen Einschränkung der individuellen Sphäre des Wirts geführt zu haben. Es beklagte sich mit leicht ironischem Anklang, dass ... *wan sy* (die Dorfleute) *solch gerechtigkeit an dem hauss haben möchten, so wehr doch dass hauss iren und nicht sein.*⁸²¹ Ob die fest- und zechfreudigen Döttinger dem Wirt ab und zu die Türe eingerannt haben? Der Vorfall illustriert nicht zuletzt auch die Bedeutung der *Zelebrierung* von Gemeinsamkeit im Rahmen von Festen oder Anlässen mit öffentlichem Charakter. Auf den Zusammenhang mit der Bedeutung von religiösen Einstellungen soll weiter unten eingegangen werden.

Nutzungskonflikte zwischen gemeinschaftlichen und Einzelinteressen, aber auch zwischen individuellen Interessen selbst, sind erst im 16. Jahrhundert in grösserer Zahl fassbar. Sie drehten sich um Wässerungsrechte, seit dem beginnenden 16. Jahrhundert um die Aufweichung des Flurzwangs durch Einschläge oder durch den Bau von Gebäuden auf verzegtem Ackerland. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass individuelle Interessen häufig nicht nur mit der Dorfgemeinschaft konfrontiert waren, sondern auch gleichzeitig mit herrschaftlichen Rechten. Der Bau von Scheunen auf Ackerland beeinträchtigte die gemeinsame Bebauung, aber auch die Rechte des Zehnherrn.

Mangels Quellen kann die Frage nicht beantwortet werden, ob die zersplitterten grundherrlichen Rechte in den einzelnen Dörfern das gemeinschaftliche Element beeinflusst haben. Mit Sicherheit ist hingegen festzuhalten, dass im ausgehenden Spätmittelalter innerdörfliche oder durch die Grundherrschaft bestimmte Gruppen längst von sozialen Gegensätzen überlagert worden sind. Die Konfliktebenen verliefen weder ständisch noch grundherrschaftlich, sondern wirtschaftlich und sozial.

6.7.3. Das alte Herkommen: Der konservative Bauer?

Die Frage nach der Bedeutung des Dorfes in der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters muss sich mit dem Begriff des *alten Herkommens* auseinandersetzen. Insbesondere muss das Bild vom konservativ eingestellten Bauern näher unter die Lupe genommen werden.⁸²² Die Berufung auf althergebrachtes Recht ist ein Faktum, das über das ganze Spätmittelalter hinweg sowohl für das Dorf wie auch für die Herrschaft seine Bedeutung hat.⁸²³ Dass die Auslegung des alten Rechts einigen Spielraum bot, sei als Erstes angemerkt.

Speziell bei der Hochwaldnutzung war die Rechtsauslegung eine Frage der Verhältnismässigkeit. Äussere Umstände, wie der Brand der Propstei Klingnau 1518 oder der zunehmende Bevölkerungsdruck in den Gemeinden, konnten die Gewichte verschieben. Das beste Beispiel dazu ist der Streit zwischen St. Blasien und den Gemeinden Endingen und Tegerfelden um die Nutzung der Hochwälder. Nach dem Brand hatte die Propstei derart viel Holz schlagen lassen, dass die Gemeinden aufbegehrt. In einem Entscheid der Tagsatzungsboten von 1548 wurde zwar das mehrfach verbriefte Nutzungsrecht St. Blasians an den Tegerfelder und Endinger Hochwäldern bestätigt und somit dem alten Rechtsanspruch Genüge getan. Zusätzlich wurde aber vermerkt, der Landvogt solle ... *gemelten unsern Herrn zu sant Bläsi früntlicher wyse ankeeren und bitten, das die Amptlüt in ansächung mangel des Holzes bescheidenlich faren wellent.*⁸²⁴

Der konservative Zug der Berufung auf altes Recht konnte dabei lediglich Mittel zum Zweck sein, um gegenwarts- oder zukunftsbezogenes Handeln zu rechtfertigen, das durchaus nicht von konservativem Charakter sein musste. Die Berufung auf altes Recht hing damit eng mit der Interessenlage zusammen. Ein Beispiel:

Der Badener Twingherr von Freienwil, Hans Käser, lag 1486 im Streit mit den Freienwiler Dorfleuten über ein Waldstück unterhalb des Lengnauer Hochwaldes.⁸²⁵ Hans Käser sprach das Waldstück als sogenannten *Fronwald* und damit seinem Weiherhaus zugehörig an. Die Dorfleute hingegen waren der Ansicht, dass sie ab Gütern in diesem Teil, offenbar handelte es sich um wieder zugewachsene Fluren, gezinst und damit das Recht auf Nutzung hätten. Das strittige Stück wurde zum grössten Teil dem Twingherrn zugesprochen. 1527 war das *Käasersholz*, dasselbe Waldstück wie oben, wiederum Streitobjekt.⁸²⁶ Es wurde vom Spital Baden, als Erbin Käasers, angesprochen. Inzwischen hatten aber die Dorfleute die Twingrechte ausgekauft und damit die Seiten gewechselt. Sie beharrten demnach auf dem gleichen Standpunkt wie Hans Käser 1486 – und bekamen Recht.

Es ist also zu unterscheiden zwischen beharrendem Widerstand gegen herrschaftliche Ansprüche, durchaus mit konservativen Elementen, und selbstbewusstem, nach aussen gerichteten und teilweise offensivem Verhalten. Offensives Verhalten, auch um bestehende Zustände zu ändern, löste mehr und mehr die abwehrende Haltung und die Berufung auf altes Recht ab. Dies ist sowohl zwischen den Dörfern, als auch gegenüber der Herrschaft festzustellen. Der Druck auf die Allmendweiden veranlasste die Gemeinden zur Einführung neuer Nutzungsformen. Die vermutete Absicht der Lengnauer im Jahr 1424, die Dorfherrschaft Beuggen zu lockern wenn nicht abzuschütteln, spricht für eine selbstbewusste Dorfgemeinde oder zumindest für eine selbstbewusste tragende Oberschicht. Das bäuerliche Streben nach Autonomie in gewissen Bereichen war zudem mit Sicherheit ein wesentliches Element des Hin und Her um die Durchsetzung der

Reformation. So müssen die Bestrebungen der Lengnauer im Konflikt um die Ammanwahl von 1536 nicht zuletzt in diesem Zusammenhang gesehen werden.⁸²⁷ Die Ereignisse in den Reformationsjahren drehten sich zu einem grossen Teil um die Ausweitung von dörflichen Kompetenzen.

Solche Verhaltensweisen der Dorfgemeinden, die vereinzelt aufscheinen, stehen im krassen Gegensatz zur Beharrung auf althergebrachtem Recht. Die bäuerliche Interessenlage hatte zwei Seiten: Beharrungsvermögen zum einen, aber auch aktiver Wille zur Umgestaltung. Das Bild einer durch und durch konservativen Landbevölkerung kann mindestens für die von wichtigen Veränderungen gekennzeichnete Zeit des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts als nicht zutreffend charakterisiert werden.⁸²⁸

6.7.4. Religion und Kirche

Kirchliches Leben war in der Regel auch dörfliches Leben und umgekehrt. Einstellungen der bäuerlichen Bevölkerung zum religiösen Leben sind im Spätmittelalter schwer fassbar. Zu betonen ist das Element *Gemeinsamkeit* in der bäuerlichen Religiosität.⁸²⁹ Das Ausleben von Gemeinsamkeit im Jahresablauf hing stark mit den Daten des Kirchenjahres zusammen. So ist es nicht erstaunlich, dass die Döttinger sich das Recht ausbedungen hatten, die Taverne an den christlichen Hochfesten offen zu halten.⁸³⁰ In einem ähnlichen Zusammenhang stand die Klage der Schneisinger Kirchgenossen gegen den Abt von St. Blasien im Jahr 1489.⁸³¹ Der Abt hatte sich geweigert, anlässlich der Zehntsteigerung den Kirchgenossen das Zehntmal auszurichten. Der Badener Landvogt entschied, dass der Abt den Kirchgenossen von Schneisingen und allen Mitbietenden einen Betrag von acht Pfund Haller zu leisten habe, damit sie das Zehntmal veranstalten könnten. Es erstaunt nicht, dass ein für das Dorf wichtiger Anlass wie die Zehntsteigerung mit einem gesellschaftlichen Ereignis verknüpft war.

Bäuerliches Verständnis von Religion kommt in den Quellen erst im Zuge der Reformationswirren zum Ausdruck. Die Anteilnahme am religiösen Leben und die Sorge um das Seelenheil bringen zwar schon die Dutzenden von Jahrzeitstiftungen zum Ausdruck, die sicher seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in grosser Zahl auch von (gross)bäuerlicher Seite stammten.⁸³² Wie bereits festgestellt werden konnte, hatten die Jahrzeitstiftungen von bäuerlicher Seite aus dem 15. Jahrhundert stark lokalen, auf die eigene Kirche bezogene Bedeutung. Sowohl in Lengnau und Schneisingen, wie auch in Klingnau-Döttingen stammten ungefähr neunzig Prozent der Stiftungen aus der Kirchgemeinde selbst. Auch die Surbtaler Stiftungen im Zurzacher Jahrzeitbuch beschränkten sich weitgehend auf die zum Kirchspiel gehörigen Orte Endingen, Tegerfelden und Döttingen. Das Beispiel des Lengnauer Jahrzeitbuches zeigt, dass die Kirchenpfleger

nicht nur Stiftungen verwaltet, sondern auch kleinere Zinse gekauft haben. Die Dorfkirche wurde zum möglichen Geldgeber. Die Lengnauer Jahrzeitstiftungen brachten um 1500 Einkünfte in der Höhe von ungefähr vierzig Stuck ein.

Die eigentlichen Anliegen der Gemeindereformation, das heisst Kommunalisierung der Kirche, Pfarrerwahl und Selbstverwaltung des Kirchenvermögens, speziell des Zehnts, sind jedoch im 15. Jahrhundert noch kaum fassbar. In Döttingen ist 1472 ein Kirchenpfleger erwähnt, ein Indiz für den Zusammenhang zwischen lokaler Verwaltung und Kirche.⁸³³ Obwohl in den reformatorischen Forderungen der Gemeinden wirtschaftliche Motive stark im Vordergrund standen, sind die Aspekte der religiösen Versorgung der Bevölkerung, das heisst der Seelsorge, nicht zu unterschätzen. Der Wunsch nach einem Prädikanten erwuchs in Tegerfelden wahrscheinlich aus der Ablehnung der Seelsorgertätigkeit der Zurzacher Chorherren, allen voran des umstrittenen Stiftspropstes Rudolf von Tobel. Der Umstoss der alten Ordnung bedingte jedoch die Sicherstellung der wirtschaftlichen Grundlage einer neuen Kirchenorganisation. Die Tegerfelder verlangten folgerichtig denn auch die Verwendung des Grosszehnts für die Besoldung des Prädikanten. Die Zurzacher Reformierten forderten im Oktober 1530, die Gemeinde solle einen Schulmeister anstellen und zwei Jünglinge aus dem Ort zu Prädikanten ausbilden lassen. Der Wunsch nach seelsorgerischer Betreuung war vorhanden. Der Übergang der Ehrendinger Mutterpfarre Niederweningen zur Reformation brachte dieses Bedürfnis akut zum Vorschein. Die Weigerung des Niederweningener Prädikanten, in Ehrendingen Messe zu lesen, musste die Gemeinde veranlassen, möglichst rasch einen Priester zu finden, um die religiöse Grundversorgung sicherzustellen. Die Mittel dazu sollten dabei wie in Tegerfelden aus der Zurückbehaltung des dem Bischof von Konstanz zustehenden Zehnten bestritten werden. Vor allem die Ereignisse im Kirchspiel Zurzach zeigen, dass die Menschen durch die Reformation stark aufgewühlt wurden. Die Betroffenheit wich jedoch nur teilweise der offenen Veränderung. Die kontroverse Versammlung der Kirchgemeinde Klingnau ist dafür beredtes Beispiel. Mitunter sind selbst radikal neue Vorstellungen einer zukünftigen gesellschaftlichen Ordnung zumindest diskutiert worden.⁸³⁴ Sowohl die Ereignisse in Ehrendingen wie auch in Tegerfelden haben der Kommunalisierung der Kirchenorganisation Vorschub geleistet.⁸³⁵

6.8. Zusammenfassung

Die Dorfgemeinden des Surbtals erscheinen in den Quellen des 15. und 16. Jahrhunderts als differenziert ausgebildete und von der Obrigkeit aner-

kannte Körperschaften. Über ihre Entstehung ist allerdings wenig oder gar nichts bekannt. Im Kapitel über die Siedlungsstrukturen konnte herausgearbeitet werden, dass die meisten Dörfer aus Weilern oder Siedlungsschwerpunkten, zum Beispiel Fron- oder Meierhofzentren, zusammengewachsen sind. Wie sich diese im 14. Jahrhundert teils noch fassbaren hofrechtlichen Strukturen zu Dorfgemeinden entwickelt haben, kann nicht beschrieben werden. Ausnahme ist Döttingen, wo der Fronhofsverband und die Dorfgemeinde beinahe deckungsgleich waren.

Weit präziser können die Dorfgenosenschaften in ihrer Funktion als Nutzungsverbände charakterisiert werden. Eine grosse Anzahl von Nutzungskonflikten ist seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert überliefert. Daraus wird ersichtlich, dass die Gemeinden mit der Herrschaft in erster Linie wegen der Hochwaldnutzung in Konflikt gerieten. Die Konfliktlösungen gingen immer ähnlich vonstatten. Teils wurden die gemeinsamen Nutzungsrechte fortgeschrieben, teils wurden Grenzziehungen vorgenommen.

Wichtigstes Objekt von Konflikten zwischen den einzelnen Gemeinden war die kollektive Weidewirtschaft, sei dies in angrenzenden Allmendteilen oder auf benachbarten, offenen Zelgen. Diese sogenannten Weidgenossenschaften erstreckten sich in der Regel über mehrere Dörfer. Die gemeinsame Weide geriet in der zweiten Hälfte des 15. und dem Beginn des 16. Jahrhunderts aufgrund des Bevölkerungswachstums und der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Produktion stark unter Druck. In den meisten Konfliktfällen wurden die Weidgenossenschaften durch obrigkeitlichen Entscheid geschützt. In einigen Fällen entstanden neu vermarchte Grenzen.

Konflikte zwischen genossenschaftlicher und individueller Nutzung fanden vermehrt innerdörflich statt. Dem Druck nach Aussen auf die Allmenden stand ein Druck nach Innen auf Wiesen, Gärten und teilweise auch auf die Zelgen gegenüber. In einigen Fällen wurde individuelle Neunutzung erlaubt. Stärker jedoch baute sich ein Konfliktpotential zwischen besitzenden und besitzlosen Schichten auf. Einige Quellen deuten auf einen starken Anstieg von Tagelöhnern und Kleinstellenbesitzern hin. Dies äusserte sich vor allem in der Zunahme des Kleinviehs und einem verstärkten Druck auf die Allmenden. In einigen Gemeinden fanden erste Ausgrenzungen von Taunern statt.

Politisches oder wirtschaftliches Handeln von Gemeinden oder grösseren Gruppen ist relativ gut belegt. Dabei wurden oft offensive Strategien angewandt und wurde nicht althergebrachtes Recht verfochten. Hingegen liegen kaum Quellen vor, welche die Handlungsebenen Familie oder Individuum beschreiben lassen. Die Bewohner des Landes erscheinen in der Regel als genossenschaftlicher Nutzungsverband oder als wirtschaftliche Interessengruppe.